

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 89.

Bericht

des Ausschusses II über Anlage 32, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. 3. 1867. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung sind Anträge nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen in 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 90.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 33.

Der Ausschuß beantragt:

1. den in der Anlage aufgestellten Grundsätzen die Zustimmung zu erteilen.

2. das Ministerium wolle dem nächsten Landtag eine Übersicht über die Empfänger der Beihilfen und Kinderzuschläge und die im Einzelnen gewährten Beträge unterbreiten.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 91.

Bericht

des Ausschusses III über drei Gesetzentwürfe für die drei Landesteile, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 1. Lesung. (Anlage 34.)

Mit dem 31. März ds. Js. liefen die Gesetze über die Steuer vom bebauten Grundbesitz ab.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe wollen die Steuer bis zum 30. Juni 1925 regeln und zwar derart, daß für die 3 Monate nach den bisher geltenden Sätzen gehoben werden soll und die Geltungsdauer der Gesetze über den 1. April hinaus um 3 Monate verlängert wird.

Für die restlichen 9 Monate des Rechnungsjahres ist eine Neuordnung vorgesehen, wie solche in Anlage 40 von der Staatsregierung vorgeschlagen wird; die Beratung über diesen Entwurf steht noch aus.

Von verschiedenen Seiten aus dem Ausschuß wurde, bezugnehmend auf die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand aufs neue betont, daß diese rohe und höchst ungerecht wirkende Steuer nicht dazu dienen sollte, den

allgemeinen Finanzbedarf zu decken, das Aufkommen vielmehr lediglich dem Wohnungsbau zugute kommen dürfe.

Der Finanzminister erklärt, daß der Voranschlag ins Gleichgewicht gebracht werden müsse und darum auf die Steuer, die für die 3 Monate 531 000 M für den Landesteil Oldenburg erbringen soll, nicht verzichtet werden kann.

Der Regierungsbevollmächtigte führte aus, daß auch die Gemeinden zum Teil auf Zuschläge zu dieser Steuer angewiesen sind.

Die Mehrheit des Ausschusses, die eine Änderung dieser Steuerart wünscht, glaubt nach den Ausführungen der Staatsregierung, ohne sich damit für die Stellungnahme zu der weiteren Regelung nach Anlage 40 irgendwie festzulegen, daß unter den heutigen Verhältnissen das Aufkommen aus der Steuer nicht entbehrt werden kann.



Eine Minderheit des Ausschusses will, daß die Steuer nur dem Wohnungsbau zugute kommen soll, steht der Vorlage ablehnend gegenüber und will bei Beratung der Anlage 40 diese ganzen Fragen in Verbindung mit dem Landesfinanzvoranschlag prüfen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Müller, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wichmann und Wempe stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme der 3 Gesetzentwürfe mit der Ande-

rung, daß unter I statt „Bd. 48“ „Bd. 43“ gesetzt wird.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Lehmkuhl, Schmidt und Tanzen stellt

Antrag Nr. 2:

Ablehnung der 3 Gesetzentwürfe.

Die Abgeordneten Fick II, Jordan, Leffers und Zimmermann enthalten sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 92.

Bericht

des Ausschusses III über drei Gesetzentwürfe für die drei Landesteile, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 2. Lesung.

(Anlage 34.)

Zur 2. Lesung sind Anträge nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den drei Gesetzentwürfen wie

sie aus der 1. Lesung hervorgegangen sind und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 93.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 36. 1. Lesung.

In der Nebenanlage 1 der Anlage 36 wird der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Außerkraftsetzung des Artikels 19 des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 1. Mai 1906, und in Nebenanlage 2 derselbe Entwurf für das Fürstentum Birkenfeld vom 7. Januar 1873 vorgelegt, beide die Einführung einer Gebäudesteuer betreffend.

Der Artikel 19 bestimmt, daß in beiden Landesteilen die Gebäudesteuer alle 15 Jahre einer Revision zu unterziehen ist. Die letzte Revision hätte schon im Jahre 1921 stattfinden müssen. Sie ist nicht durchgeführt und wird

auch vorläufig nicht durchgeführt werden können, weil die Einschätzung eines mittleren jährlichen Mietwertes zurzeit noch nicht möglich ist. Da auch nicht zu übersehen ist, wann dieser Zeitpunkt eintritt, erscheint es zweckmäßig, das Ministerium der Finanzen zu ermächtigen, das Wiederinkrafttreten des Artikels 19 zu bestimmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der Gesetzentwürfe.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 94.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 36. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme der beiden Gesetzentwürfe zur Anlage 36, wie sie aus der 1. Lesung hervorgegangen und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 95.

Bericht

des Sonderausschusses über die Denkschrift der geschäftlichen Beziehungen der Staatlichen Kreditanstalt zu der Bremer Privatbank und der Deutschen Merkurbank, Berlin.

(Anlage 37.)

Von Mitte August bis Ende Dezember 1924 machte die Staatliche Kreditanstalt 3 größere, zeitlich voneinander getrennte Geschäfte mit der Bremer Privatbank A.G. in Bremen und der Merkurbank A.G. in Berlin. Es handelt sich bei diesen Geschäften um 6,4 Millionen Mark, die von der Post stammten und die von der Bremer Privatbank der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg unter ganz eigenartigen Bedingungen geliehen wurden, denn tatsächlich sind von den hereingekommenen 6,4 Millionen Mark 4,3 Millionen Mark, denen die Zinsen hinzugehen, der Bremer Privatbank und 1 Million Mark der Merkurbank Berlin belassen resp. zurückgegeben. Nur 1,1 Millionen Mark sind der Staatlichen Kreditanstalt verblieben.

Die eigenartigen Bedingungen für die Hergabe dieser Gelder, sowie die Verwendung der Gelder und der Umstand, daß Januar 1925 der Zusammenbruch des Barmatkonzerns und der dazu gehörigen Bremer Privatbank und Merkurbank erfolgte, gab die Veranlassung für die Denkschrift der Regierung. Auch die höchstwahrscheinlicher Weise aus diesen Geschäften zu erwartenden Verluste für das Land werden Veranlassung zu der Denkschrift gegeben haben. Der vom Landtag eingesetzte Sonderausschuß, der kein Untersuchungsausschuß im Sinne des § 46 der Verfassung ist, hatte die Aufgabe, die ganzen Vorgänge, die zu diesen Geschäften geführt und bei diesen Geschäften sich ergeben haben, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung wurde ganz außerordentlich gründlich und sehr eingehend vorgenommen.

In Hinsicht darauf, daß beim Barmatkonzern und den mit diesen verwickelten Unternehmungen unehrlliche, unlautere und gesetzwidrige Handlungen sich ergeben haben und ferner unter Berücksichtigung, daß der mit diesem Konzern in Verbindung stehende Reichspostminister (es handelte sich um Postgelder) seines Amtes enthoben und verhaftet wurde, war zunächst auch für den Ausschuß die Aufgabe gegeben, zu untersuchen, ob auch hier ähnliche und unehrlliche und gesetzwidrige Mischenschaften vorlagen.

Ferner war zu prüfen, ob ein Verschulden irgendwelcher Art bei der Tötigung dieser Geschäfte vorlag, und zwar

- a) seitens des Staatsministeriums,
- b) seitens des Staatsbankfuratoriums bezüglich seines Geschäftsausschusses,
- c) seitens der Staatsbankdirektion.

Aufsichtsbehörde für die Staatliche Kreditanstalt ist das Ministerium des Innern. Aber auch der Minister der Finanzen war in dieser seiner Eigenschaft an den Geschäften der Anstalt interessiert.

Seine Aufgaben hat der Ausschuß in der Weise zu lösen versucht, daß er zu den in der Denkschrift niedergelegten Ergebnissen eine ganze Reihe von Fragen stellte, die dann von der Staatsregierung beantwortet sind (Anlage I).

Die schriftlich hergegebenen und mündlich ergänzten Antworten machten aber noch eine Anzahl Rück- und Ergänzungsfragen seitens des Ausschusses notwendig. Diese Fragen und Antworten sind in der Anlage II niedergelegt. Als auch dann noch nicht eine restlose Klärung der Sachlage erreicht war, sind nochmals einige Fragen an die Regierung gestellt und von dieser beantwortet (siehe Anlage III). Einige der in der Anlage enthaltenen Fragen haben vertraulichen Charakter und können die Antworten deshalb nicht mit veröffentlicht werden.

Außerdem sind sowohl mit dem Finanzminister a. D. Stein, wie auch mit dem Staatsbankdirektor Finanzrat Dr. Weidling eingehende mündliche Besprechungen gepflogen. Soweit sich diese Besprechungen in Fragen und Antworten objektivierten, sind die Ergebnisse in der Anlage II und III schriftlich niedergelegt. Vom Ausschuß ist hinsichtlich des Ministers des Innern und des Finanzministers zunächst festzustellen versucht, wann diese von den Geschäften Kenntnis erhalten haben. Der Minister des Innern ist erst am 16. Dezember, also nach dem Abschluß des dritten Geschäftes, von den ganzen Vorgängen unterrichtet worden. Der Finanzminister hat öffentlich einer privaten Besprechung mit dem Staatsbankdirektor Finanzrat Dr. Weidling vor dem Abschluß des zweiten Geschäftes aller Wahrscheinlichkeit nach auch Kenntnis von dem ersten erhalten.



Dem Ausschuß erscheint es nun befremdlich, daß der Finanzminister, sobald er Kenntnis von den Geschäften erhalten hatte, nicht sofort in eine ganz genaue Prüfung der ganzen Geschäftsverbindung eingetreten ist, sondern auch hinsichtlich des zweiten Geschäftes anscheinend keinerlei erhebliche Bedenken erhoben hat.

Der Finanzminister hat sich darauf beschränkt, dem Finanzrat Dr. Weidling zur Einholung sachverständigen Rats aufzufordern.

Für das dritte Geschäft, das er persönlich abgeschlossen hat, trägt er die volle Verantwortung. Nach Ansicht des Ausschusses hätte der Finanzminister vor Abschluß des dritten Geschäftes die vorhergehenden Geschäfte und besonders die der Staatsbank gegebenen Sicherheiten prüfen müssen.

Außerdem hätte erwartet werden müssen, daß er sofort nach der ersten, wenn auch privaten Besprechung mit Dr. Weidling dem Staatsministerium von den Vorgängen Mitteilung gemacht hätte.

Auch dem Geschäftsausschusse sind erst nach Abschluß des dritten Geschäftes am 16. Dezember 1924 die ganzen Geschäfte vorgetragen worden, abgesehen von einem Mitgliede, das infolge Krankheit an der Teilnahme an der Sitzung verhindert war, sind auch von dem Geschäftsausschusse keine erheblichen Bedenken gegen diese Geschäfte erhoben. Es erscheint dem Ausschuß nicht richtig, daß das Kuratorium und dessen Geschäftsausschuß von derartigen Geschäften nicht unterrichtet worden ist. Er ist der Ansicht, daß Vorsorge getroffen werden muß, daß in Zukunft Geschäfte von dem Ausmaße nicht wieder ohne Anhörung des Staatsbankkuratoriums und ohne Anhörung des Geschäftsausschusses getätigt werden dürfen.

Hinsichtlich der Staatsbankdirektion wurde zunächst untersucht, ob dolose und unlautere Motive für den Abschluß dieser Geschäfte gefunden werden konnten. Trotzdem gerade nach dieser Richtung hin im Rahmen des Möglichen, eine sehr eingehende Prüfung stattgefunden hat, haben sich für den Ausschuß keine Unterlagen für eine solche Annahme ergeben. Ferner wurde untersucht, inwieweit die Staatsbankdirektion die bei Bankgeschäften übliche Sorgfalt und Vorsicht beim Abschluß dieser Geschäfte hat obwalten lassen. Dabei hat sich folgendes Ergebnis gezeigt:

Die Geschäfte sollen gemacht sein aus dem Bestreben, dem Staate Geldquellen zu erschließen. Dieses Bestreben wird vom Ausschuß anerkannt, jedoch ist er der Ansicht, daß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden ist. Schon die eigenartige Bedingung, die Hälfte der Darlehen wieder zurückzugeben, erscheint befremdlich, aber wesentlich schwerer zu verstehen ist es, daß man, abgesehen von 1,1 Millionen *M*, auch den anderen Teil wieder an die Geldgeberin (Bremer Privatbank und Merkurbank) zurückgab, denn dadurch wurde ja der Zweck, Geld für die oldenburgische Wirtschaft zu bekommen, fast völlig illusorisch. Der Versuch, Geld in Oldenburg unterzubringen, ist anscheinend mit wenig Nachdruck betrieben.

Der Ausschuß versteht es ferner nicht, daß immer wieder neue derartige Geschäfte gemacht wurden, wenn sich doch angeblich nach Empfang der Gelder immer

wieder herausstellte, daß kein Bedarf für derartiges Geld im Lande bestand. Es ist weiter dem Ausschuß unverständlich, daß die überflüssigen Gelder auch über die Bedingungen der Post hinaus sämtlich der Bremer Privatbank und Merkurbank überlassen wurden und daß anscheinend nicht versucht ist, außer den Banken in Oldenburg auch andere Banken zu beteiligen, um so eine Verteilung des Risikos zu erreichen.

Sehr eingehend auch sind die Sicherheitsleistungen für die abgeschlossenen Geschäfte geprüft worden. Es fällt dabei dem Ausschuß auf, daß die Sicherstellung wesentlich durch Abschluß von Garantiever sicherungen vorgenommen sind. Diese Garantiever sicherungen müssen zum mindesten als sehr ungewöhnlich bezeichnet werden. Auch die Frage der Kreditfähigkeit der Bremer Privatbank, die keiner Bankvereinigung angehörte, scheint doch ziemlich leicht hin, wenn nicht sogar ziemlich leichtfertig behandelt worden zu sein, wie überhaupt eine gewisse sogenannte „schlanke Art“ bei der Betätigung aller dieser Geschäfte immer wieder auffällt. Es wird vom Ausschuß keineswegs verkannt, daß z. Bt. des Abschlusses der Geschäfte manches sich anders ansah, wie heute, wo der ganze Barmarkonzern mit seinen sehr bedeutenden Unternehmungen zusammengebrochen ist. Trotzdem hält der Ausschuß die ganze Art dieser Geschäfte für außerordentlich bedenklich und bedauerlich und nicht vereinbar mit den Grundsätzen solider Geschäftsgebarung. Die Frage, wie groß der finanzielle Schaden sein wird, läßt sich z. Bt. noch nicht übersehen, da die Abwicklung der Geschäftsverbindungen und des Konkursverfahrens noch schwebt. Fest steht aber, daß der Staatsbank schon jetzt eine jährliche Zinslast von ca. 4—500 000 *M* aus diesen Geschäften erwachsen ist.

Alle Geschäfte sind kollegial von dem gesamten Staatsbankdirektorium, soweit Mitglieder nicht beurlaubt waren, abgeschlossen worden, dennoch ist festzustellen, daß naturgemäß der erste Direktor dieser Anstalt, der Finanzrat Dr. Weidling, die Führung beim Abschluß dieser Geschäfte gehabt hat.

Zusammenfassend kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß beim Abschluß der fraglichen Geschäfte die Staatsbankdirektion die erforderliche Sorgfalt und übliche Vorsicht nicht hinreichend beachtet hat. Die Öffentlichkeit hat von Anfang an ein Recht auf volle Klarstellung gehabt, die, soweit das möglich ist, mit dem Ergebnis dieser Untersuchung gegeben werden soll. Der Ausschuß hat sich dann noch eingehend mit den Folgerungen, die sich aus dieser Prüfung ergeben, beschäftigt. Er hat von Vorschlägen organisatorischen Charakters abgesehen, weil solche z. Bt. der Prüfung des Landtags schon unterliegen. Der Ausschuß hat sich auch nicht mit Folgerungen personeller Art befaßt, da dies das verfassungsmäßige Recht der Staatsregierung ist.

Im übrigen stellt der Ausschuß den

A n t r a g :

„Der Landtag wolle die Denkschrift durch die vorstehenden Ausführungen für erledigt erklären.“

Namens des Sonderausschusses.

Der Berichterstatter:

M e h e r = H o l t e .

Fragen zu Anlage 15.

1. Hat die Staatsbank bei Eröffnung des Geschäftsverkehrs mit der Bremer Privatbank Erkundigungen eingezogen und wie lauteten diese?

Antwort: Besondere Erkundigungen an dritter Stelle sind bei Eröffnung des Geschäftsverkehrs mit der Bremer Privatbank nicht eingezogen. Es handelte sich seinerzeit nicht um die Einrichtung von Konten für die Geschäfte der Bremer Privatbank in Bremen, sondern um Konten, auf denen Umsätze der im Landes- teil befindlichen Zweigstellen der genannten Bank bzw. der von ihr abhängigen Suder Privatbank und Brafer Bank laufen sollten. Die Eröffnung des Geschäftsverkehrs erfolgte zu einer Zeit, als auf Grund des neuen Anstaltgesetzes die Kreditanstalt sich bemühte, mit sämtlichen im Landesteil Oldenburg arbeitenden Banken in Giroverkehr zu kommen, um auf diesem Wege die ihr gestellte Aufgabe, in möglichst großem Umfange Ausgleichstelle für den Geldverkehr im Lande zu werden, zu erreichen. Über die Bedeutung der Bremer Privatbank und Brafer Bank war sich die Direktion durchaus im klaren, insbesondere wurde die Bremer Privatbank als ein kleineres Bankgeschäft angesehen, das in Bankkreisen verschieden beurteilt wurde, und dem Überziehungen auf Konten oder feste Kredite nur gegen besondere Sicherheit eingeräumt werden durften.

2. Von welcher Seite stammten diese Auskünfte?

Antwort: Durch Antwort zu 1) erledigt.

3. Welcher Art waren die Geschäfte 1922/24, wie hoch waren die Kredite und welcher Art war die ordnungsgemäße Deckung?

Antwort: Der Bremer Privatbank ist im Laufe der Zeit für Zwecke ihrer Oldenburger Niederlassung ein Kredit bis zu 50 000 M eingewährt worden, der durch erstklassige Hypotheken auf Bremer Häuser voll gedeckt wurde, und zwar ist eine Sicherheitshypothek von M 36 000 auf dem Grundstück Haberkamp 51/52, das einen Schätzwert von 60 000 M, und eine Sicherheitshypothek von 14 000 M auf dem Grundstück Klosterkirchenstraße 3 a/b, das einen Schätzwert von 23 300 M hatte, bestellt worden. Die Schätzungen sind 1924 vom Schätzungsamt Bremen neu aufgestellt. Nach den Schätzungen aus 1922/23 sind die beiden Grundstücke auf zusammen 100 000 M Wert angegeben. Über die gegebene Sicherheit sind alle Unterlagen ordnungsgemäß vorhanden, ebenso sind die Häuser durch einen besonderen Beauftragten der Direktion in Bremen seinerzeit noch besichtigt worden.

Daneben ist der Brafer Bank noch ein vorübergehender Kredit von 15 000 M eingewährt worden, der durch Sicherheitshypotheken auf Brafer Grundbesitz im Betrage von 38 000 M gedeckt wurde. Dieser Kredit ist inzwischen zurückgezahlt.

4. Wie lautete die Auskunft über die Allgemeine Garantiebank A.G. Berlin?

Antwort: Die über die Allgemeine Garantiebank eingezogenen Auskünfte ebenso wie das Selbstexposé der Allgemeinen Garantiebank werden in den Anlagen 1—5 beigefügt. Darnach ist die Allgemeine Garantiebank eine Versicherungsaktiengesellschaft, die von einer Reihe großer Versicherungskonzerne unter Mitwirkung guter Banken gegründet war und die bei den angefragten Stellen volles Vertrauen genoss. Hierbei ist zu erwähnen, daß in den Anfragen an die Auskunftspersonen besonders betont wurde, ob die Bürgschaft

der Garantiebank von einem staatlichen Geldinstitut in Höhe von mehreren Millionen Mark akzeptiert werden könnte.

5. Welche Personen haben Auskunft gegeben?

Antwort: — — — — —

6. Welcher Nachweis ist der Staatsbank geliefert worden, daß tatsächlich 10% der der Bremer Privatbank geliehenen Summen bei kapitalkräftigen in- und ausländischen Rückversicherungsgesellschaften weiter gedeckt waren?

Antwort: Der Nachweis der erfolgten Rückdeckung ist durch Einsichtnahme in die Rückbürgschaftsverträge und Vorlage der einzelnen Geschäftsaufgaben erfolgt.

7. Welche waren die genannten der Bremer Privatbank nahestehenden Industrien, für die die Gelder verwandt werden sollten? (Einsicht in die Akten erbeten!)

Antwort: Die Bremer Privatbank hat zunächst, wie auch in der Denkschrift und von der Staatsbankdirektion nicht behauptet worden ist, keine nähere Mitteilung über die Industrien gemacht, denen sie ihrerseits das Geld zuführen wollte. Die Frage war für die Staatsbankdirektion auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da für sie lediglich die Prüfung der von der Bremer Privatbank angebotenen Sicherheit, die in der erfolgten Kreditversicherung gesehen wurde, maßgebend war. Es dürfte auch nicht ohne weiteres üblich sein, daß eine Bank, die einer anderen Bank Geld leiht, für das die geldnehmende Bank Sicherheit stellt, sich informiert, an welche Kundschaft die geldnehmende Bank die Beträge weiterzuleiten gedenkt. In ihrem Oldenburger Geschäft pflegt sich allerdings die Staatliche Kreditanstalt in großen Zügen zu orientieren, wohin die von ihr an Banken und Sparkassen gegebenen Gelder fließen. In den Geschäften mit der Bremer Privatbank lag die Anwesenheit jedoch anders, da die Geschäfte mit der Bremer Privatbank nur Mittel zum Zweck waren, der in der Hereinholung von Geldern für die Oldenburger Wirtschaft bestand. Besondere Akten bestehen hierüber nicht. Später sind dann, wie auch in der Denkschrift erwähnt, für die gegebenen Kredite die Berlin-Burger Eisenwerke A.G. und die J. Roth A.G. als diejenigen Industrien mitverhaftet worden, die die aufgenommenen Beträge erhalten haben.

8. Welcher Art ist die Garantiebank und gehört sie auch zum Barmatkonzern?

Antwort: Die Allgemeine Garantiebank A.G. ist eine Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft. (vgl. auch Antwort zu Ziffer 4). Ob die Garantiebank zum Barmatkonzern gehört, ist eine Frage, die nach Angabe der Staatsbankdirektion nicht ohne weiteres beantwortet werden kann. Bei Abschluß des ersten Hauptgeschäfts war der Direktion nicht bekannt und aus den Akten auch nicht ersichtlich, daß die Garantiebank zum Barmatkonzern gehören sollte. Ebensonenig war bekannt, daß die Garantiebank und Bremer Privatbank in irgendwelchem näheren organisatorischen Zusammenhang standen.

Da aber bekanntlich die Garantiebank in großem Umfange die Risiken des Barmat-Konzerns gedeckt hat, wie sich später herausstellte, hat sich die Tätigkeit der für die Abwicklung der dem Konzern von öffentlichen Geldinstituten gegebenen Kredite begründeten Liquidations- und Treuhänd G. m. b. H. auch auf die



Garantiebank erstreckt. Die Bezeichnung „Barmat-Konzern“ ist übrigens erst später üblich geworden, da der Konzern sich selbst zunächst nach seiner Dachgesellschaft „Amexima“-Konzern nannte.

9. Aus welchen Gründen hat sich die Staatsbank bei der Betonung der Sicherheit beruhigt?

Antwort: Ausschlaggebend für die Stellung der Staatsbankdirektion war die Frage, ob die von der Bremer Privatbank der Kreditanstalt gestellten Sicherheiten ausreichend waren. Da diese Frage bejaht wurde, hatte die Mitteilung der Bremer Privatbank, daß sie sich ihrerseits, was ja auch üblich ist, von ihren Kunden wieder besondere Sicherheiten stellen ließ, nur informatorische Bedeutung (vgl. auch Antwort auf Frage 7).

10. Wie waren die besonderen Sicherheiten im einzelnen beschaffen?

Antwort: Soweit sich die Frage auf die Sicherstellung bezieht, die sich die Bremer Privatbank von ihren Kunden geben ließ, ist sie in der Denkschrift bereits dahin beantwortet, daß die Sicherheit im wesentlichen ebenfalls in Garantiever sicherungen bei der Allgemeinen Garantiebank bestand. Die damals gemachten Angaben der Bremer Privatbank über die erfolgte Versicherung der von ihr dem Konzern gegebenen Kredite haben sich als zutreffend herausgestellt.

Die Kreditanstalt hat ihrerseits von der Bremer Privatbank neben der Bürgschaft der Allgemeinen Garantiebank ein Akzept der Bremer Privatbank erhalten. Bei der erstmaligen Prolongation des Geschäfts im Dezember sind dann die Deutsche Mercurbank A.G., die Berlin-Burger A.G. und die F. Roth A.G. wechselseitig mitverpflichtet worden.

11. Wieviel Zinsen wurden bei diesem Geschäft gezahlt und wieviel Zinsen wurden genommen.

Antwort: Gezahlt wurden 16%, genommen 17%.

12. Wie waren die Zinsgewinne derzeit im allgemeinen; wie bei Überlassung von Hypothekarkredit?

Antwort: Die normalen Zinsgewinne, die die Kreditanstalt im kurzfristigen Ausleihgeschäft erzielt, müssen im allgemeinen höher sein, ohne daß sich hierfür bestimmte Normen aufstellen lassen. Soweit die Kreditanstalt Termingelder für ihre sonstigen Zwecke vermittelt, hat sie sich mit Zinsspannen von 1—2%, gelegentlich auch noch unter 1% begnügt, während bei Kontokorrentgeschäft auch höhere Zinsdifferenzen verdient wurden. Hypothekarkredite an private Grundbesitzer kann die Anstalt nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur als langfristige Tilgungsdarlehen ausgeben, die auf Grund der jeweils von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen valutiert werden. Bei diesen Darlehen werden neben den Zinsen, die die Anstalt bei Einlösung der Zinscheine zu zahlen hat, ein Verwaltungskostenbeitrag von 1—2%, neuerdings ausschließlich 1%, und eine die ersten Kosten deckende Abschlußgebühr gerechnet.

Die durch die Bremer Privatbank beschafften Gelder konnten ihrer Natur nach für derartige langfristige Tilgungsdarlehen nicht verwandt werden.

13. War es nicht auffallend, daß die Post der Bremer Privatbank Kredit gab, der Staatlichen Kreditanstalt hingegen nicht?

Antwort: Die Post hat der Bremer Privatbank im Zusammenhang mit den mit der Kreditanstalt getätigten Geschäften direkt kein Geld gegeben. Die Bremer Privatbank war vielmehr Vermittlerin zwischen der

Post und der Staatlichen Kreditanstalt. Es konnte zwar auffallen, daß eine derartige Vermittlung notwendig war, nach Lage der Dinge bot sie jedenfalls Gewähr dafür, überhaupt an die Postgelder heranzukommen, was das einzige Motiv für den Abschluß dieser Geschäfte bei der Staatsbankdirektion war.

14. Welcher Art waren die Versuche? Hat sich die Staatsbank nicht der Vermittlung des Staatsministeriums bedient, um mit dem Postministerium direkt in Verbindung zu kommen?

Antwort: Verhandlungen, die zum Ziel hatten, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg direkt bei der Post als Geldnehmer zugelassen zu bekommen, sind von Herrn Ministerialrat Wegmann mündlich ohne besonderes Ergebnis geführt worden. Es konnte nicht einmal erreicht werden, daß von vornherein die durch Vermittlung der Bremer Privatbank von der Post zur Verfügung gestellten Gelder direkt von der Post an die Kreditanstalt gegeben wurden, sondern es mußte auch hier noch eine weitere Einschaltung der Deutschen Girozentrale erfolgen, die die Gelder von der Post erhielt und sie an die Staatliche Kreditanstalt weitergab. Die Hinausschiebung der unmittelbaren Zulassung der Kreditanstalt als Geldnehmerin bei der Post war darauf zurückzuführen, daß das Reichsbankdirektorium die erforderliche Genehmigung nicht erteilte. Inzwischen sind vom Verwaltungsrat der Reichspost neue Richtlinien erlassen, nach denen die Staatliche Kreditanstalt unmittelbar bei der Post zugelassen ist.

15. Ist Auskunft über Barmat eingegangen? War Barmat dem Direktor der Staatsbank damals bekannt, haben irgendwelche Beziehungen schon vorher zwischen beiden bestanden? (Vorlage der Originalbriefe oder deren Abschriften erbeten).

Antwort: Eine besondere Auskunft über Barmat ist nicht eingezogen worden, da er in den Akten der Kreditanstalt zunächst lediglich als der Berliner Vermittler der Bremer Privatbank auftauchte, und wie die vorgelegte Korrespondenz mit dem Reichspostminister ergab, fraglos über die geschäftliche Einführung bei dieser Behörde verfügte. Jemandem der Brüder Barmat war der Staatsbankdirektion oder einzelnen Mitgliedern derselben nicht bekannt, und irgendwelche Beziehungen zwischen einzelnen Mitgliedern der Direktion und den Brüdern Barmat haben nicht bestanden. Barmat ist der Direktion bei dem Abschluß der beiden ersten Geschäfte überhaupt nicht persönlich bekannt geworden, da die Verhandlungen sämtlich in Oldenburg zwischen der Bremer Privatbank und der Staatsbankdirektion stattfanden. Mit Barmat ist in dieser Angelegenheit auch nicht persönlich korrespondiert worden. Die erforderlichen Anträge sind vielmehr stets an den Reichspostminister gerichtet worden und sind lediglich der Bremer Privatbank als Vermittler zur Weiterbeförderung übergeben worden. Die zwischen dem Reichspostminister und Barmat in der Angelegenheit geführte Korrespondenz, von der die Staatsbankdirektion sich seinerzeit Abschrift genommen hat, wird in den Anlagen 6 und 7 beigelegt. Werden dem Ausschuss vorgelegt werden.

16. Welche Verwendung war dem Postministerium bekannt?

Antwort: Die Staatsbankdirektion hat angenommen, was auch später von dem Reichspostminister bestätigt wurde, daß ihm bekannt war, daß die hereingenommenen Gelder zum großen Teil wieder der Bremer Privatbank weitergegeben wurden.



17. War vom Postminister die Bedingung gestellt, daß der Bremer Privatbank die Hälfte der Gelder überlassen werden mußte?

A n t w o r t: Bei den beiden ersten Geschäften war die Bedingung der Weitergabe eines Teils der Gelder an die Bremer Privatbank nicht vom Reichspostminister, sondern von der Bremer Privatbank als Gegenleistung für die erfolgte Vermittlung gefordert, bei dem im Dezember im Zusammenhang mit der Beschaffung landwirtschaftlicher Kredite hereingenommenen Betrag ist die Bedingung ausdrücklich vom Reichspostminister gestellt worden.

18. War kein bestimmtes Abkommen über den Eingang der Gelder getroffen?

A n t w o r t: Ein bestimmtes Abkommen über den Eingang der Gelder konnte nicht getroffen werden, da die Beträge von der Post sofort nach Abschluß der Verhandlungen zur Verfügung gestellt wurden. Die Unübersichtlichkeit des Eingangs hatte ihre Ursache darin, daß die Verhandlungen sich als solche verhältnismäßig lang hinzogen, was wieder seinen Grund in der räumlichen Entfernung und in der Notwendigkeit der vorhergehenden Auskunftsziehung u. a. m. hatte.

19. Wo und welchen Unternehmungen (auch hiesigen Banken) und zu welchem Zinssatz und mit welcher Kündigungsfrist ist das Geld angeboten? (Unterlagen erbeten).

A n t w o r t: Die in Betracht kommenden Gelder konnten nach Lage der Dinge lediglich solchen Oldenburger Geldinstituten als Termingelder angeboten werden, die auch sonst als Geldnehmer bei der Anstalt auftraten. Die Gelder sind mit denselben Kündigungsfristen und Zinssätzen, wie der Bremer Privatbank berechnet, angeboten worden. Die Verhandlungen hierüber werden allgemein nicht schriftlich geführt, sondern spielen sich in telephonischen Unterredungen zusammen mit der Erledigung anderer Geschäfte und anderer Geldangebote zwischen den zuständigen Sachbearbeitern der einzelnen Institute ab. Die Gelder konnten nicht untergebracht werden, da, wie auch in der Denkschrift ausgeführt, der Zinssatz inzwischen für Banken zu hoch war. Die Zinssätze lagen in den in Frage kommenden Tagen 2—3% unter den von der Kreditanstalt geforderten Sätzen. Aktienmäßige Unterlagen über die gemachten Angebote liegen nicht vor, da derartige bereits am Telephon abgelehnte Angebote in der Korrespondenz nicht wieder auftauchen. Trotz dieser von der Staatsbankdirektion hergegebenen Aufklärungen ist das Staatsministerium der Meinung, daß die hier fraglichen 1½ Millionen Mark auch dann der heimischen Wirtschaft hätten zugeführt werden müssen, wenn damit Zinsverluste verbunden waren.

20. Zu welchem Zinssatz und mit welcher Kündigungsfrist ist der Bremer Privatbank diese Summe (1½ Mill.) gegeben?

A n t w o r t: Zinssatz und Kündigungsfrist der der Bremer Privatbank gegebenen zweiten 1½ Millionen ist der gleiche wie bei den ersten 1½ Millionen, d. h. 17%, gewesen.

21. Wann war die starke Geldflüssigkeit der Staatsbank und wie machte sich diese bemerkbar?

A n t w o r t: Die relativ starke Geldflüssigkeit der Anstalt war während des Laufs der Verhandlungen entstanden. Sie hatte ihre Ursache in einer im verfloßenen Wirtschaftsjahr gelegentlich sich wiederholenden kurzfristigen Geldflüssigkeit der Börse, die es der Anstalt

ermöglichte, jedenfalls vorübergehend sonst benötigte Beträge zu günstigeren Zinssätzen hereinzunehmen. Wie lange derartige vorübergehende Geldflüssigkeiten andauern, ließ sich damals und läßt sich natürlich auch sonst nie vorhersehen.

22. Um welche anderen Reichsstellen handelt es sich?

23. Woher war der Staatsbank dies bekannt?

24. Welcher Nachweis ist der Staatsbank für diese Behauptung geliefert worden?

A n t w o r t: Es handelt sich um das Hauptzollamt und die Reichsbranntweinmonopolverwaltung.

25. Die Auskunft des Reichspostministers wird erbeten und gefragt, welche anderen Auskünfte über die Bremer Privatbank und die Merkurbank eingezogen worden sind und wie sie lauten.

A n t w o r t: Die geforderten Aktenunterlagen werden dem Ausschuß vorgelegt werden. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß die Auskunft — — —, die sich auf die ganzen Konzernverhältnisse erstreckt, ebenso wie die Auskunft — — — u n v e r l a n g t eingingen. Infolgedessen mußten diesen Auskünften bei der Bedeutung der auskunfterteilenden Stellen ganz besonderes Gewicht beigelegt werden. Weitere Auskünfte wurden zunächst nicht eingezogen, da es sich nur um eine additionelle Sicherheit handeln sollte, wobei die ursprünglich gegebene Sicherheit nach wie vor für vollständig ausreichend angesehen wurden. Selbstauskünfte sind verlangt worden, konnten aber nicht mehr erteilt werden, da inzwischen durch den Eingriff der Staatsanwaltschaft die Leitung des Konzerns und die Leitung der einzelnen Unternehmungen vorübergehend ausgeschaltet wurden.

26. Um welche Kommunen und um welches industrielle Unternehmen handelte es sich hier?

A n t w o r t: Es handelt sich um die Stadt Rüstingen und um ein industrielles Unternehmen im Landesteil Oldenburg.

27. Was sind technische und formelle Gründe?

A n t w o r t: Da die Staatliche Kreditanstalt derartige kurzfristige Gelder nach ihrem Anstaltsgesetz nicht unmittelbar an Industrien ausleihen darf, war von ihr die Forderung gestellt worden, das Geschäft über eine als zahlungsfähig bekannte Bank zu leiten, die dadurch praktisch gegenüber der Anstalt das Risiko zu tragen hatte. Die Verhandlungen mit dieser Bank verzögerten sich, außerdem wurde die endgültige Abnahmeerklärung des industriellen Unternehmens zunächst nicht gegeben, da dort auf eine noch günstigere Zinsentwicklung gerechnet wurde.

28. Welche Erkundigungen sind über diese Sicherheiten eingezogen?

A n t w o r t: Die beiden Werke sind bereits in der bei der Antwort zu Frage Nr. 25. genannten Auskunft erwähnt. Außerdem befindet sich bei den Akten ein von der Kredit- und Kommerzbank A. G. Berlin über sandter Prospekt, betreffend die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen der J. Roth A. G. Berlin, in dem ausführlichere Angaben über diese Werke enthalten sind. Im übrigen vergleiche die Antwort auf Frage Nr. 25.

29. Welche Industrien wurden mitverhaftet und welche Sicherheiten boten sie?

A n t w o r t: Mitverhaftet wurden die Berlin-Burger und die J. Roth A. G. Die durch ihre Mitverhaftung gebotene Sicherheit wurde als additionelle Sicherheit angesehen, wobei es der Staatsbankdirektion mehr



darauf ankam, die Hauptunternehmungen des Konzerns unmittelbar mitverantwortlich zu haben, als auf die genaue ziffernmäßige Vermehrung der Sicherheit, da nach wie vor die eigentliche Garantie in den Versicherungsverträgen gesehen wurde. Vergleiche im übrigen auch hier die Antworten zu Frage Nr. 25, insbesondere hinsichtlich des Bestrebens, zunächst Selbstauskünfte zu erhalten.

30. Welche Presseangriffe sind hier gemeint und was ist daraufhin geschehen?

Antwort: Es handelt sich hier um Presseangriffe, die in einigen Tageszeitungen (u. a. „Die Rote Fahne“) in der Zeit des Wahlkampfes gegen die Persönlichkeiten der Konzernleitung geführt wurden. Die Presseartikel beschäftigten sich allgemein mit der politischen Persönlichkeit des Barmat, ohne auf die Bonität der einzelnen Unternehmungen einzugehen.

31. Weshalb sind die Versuche, das Engagement zu verringern, mißglückt?

Antwort: Die Versuche, das Engagement zu verringern, scheiterten nach Auskunft der Staatsbankdirektion daran, daß die Bremer Privatbank erklären konnte, sie hätte nach dem ursprünglichen Verlauf der Verhandlungen mit einer Prolongation rechnen müssen und sich in ihren Dispositionen hierin eingerichtet, soweit die letzte Geldgeberin ihrerseits der Kreditanstalt gegenüber prolongieren würde. Letzteres war der Fall. Es ist jedoch bei den Prolongationsverhandlungen von der Staatsbankdirektion mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß nur die einmalige Prolongation in Betracht käme.

32. Welcher Art waren die Versuche (Unterlagen erbeten). Über diese ganzen Verhandlungen nähere Auskunft unter Vorlegung der Akten erbeten.

Antwort: In der Angelegenheit haben zunächst mündliche Verhandlungen in Bremen und später in Berlin stattgefunden, bei welcher Gelegenheit die Staatsbankdirektion erstmalig mit der eigentlichen Konzernleitung und mit dem Aufbau des Konzerns bekannt wurde. Der Niederschlag der Verhandlungen ist in dem vorzulegenden Schreiben des Ministerialdirektors a. D. Kaup vom 29. November zu finden. Dieses Schreiben stellt nicht eine Bestätigung in Berlin getroffener Vereinbarungen dar, sondern ist lediglich ein Angebot der anderen Seite, da in keinem Stadium der Verhandlungen Geschäftsabschlüsse nur von einzelnen Mitgliedern der Direktion getätigt worden sind. Von Seiten der Staatsbankdirektion ist erst am 6. Dezember, und auch dann noch nicht in abschließender Form, auf das Angebot eingegangen worden, als das bekannte landwirtschaftliche Sonderkreditbedürfnis auftrat.

33. War der Staatsbankdirektion der Ministerialdirektor a. D. Kaup bekannt?

Antwort: Ministerialdirektor a. D. Kaup war der Staatsbankdirektion nicht bekannt. Aus mündlich eingezogenen Erkundigungen war festzustellen, daß er früher Mitglied der Verwaltung der Preußenkasse, später Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium und zuletzt Generaldirektor der türkischen Agrarbank gewesen war. Den letzten Posten soll er aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt haben.

34. Wieviel Zinsen hat die Staatsbank bei diesem Geschäft gegeben und wieviel von der Bremer Privatbank wiedererhalten?

Antwort: Die Kreditanstalt hat 12% gezahlt und 13½% verlangt.

35. Schreiben des Postministers erbeten!

Antwort: Das Schreiben des Reichspostministers wird vorgelegt werden.

Der in dem Schreiben erwähnte Barmat ist der jüngste Bruder, J. Barmat, der in der Konzernleitung eine untergeordnete Rolle spielte und erst nach Abschluß der Geschäfte wegen Erledigung der mit den Geschäften zusammenhängenden Formalien erstmalig nach Oldenburg kam und hier mit der Direktion verhandelte.

36. Welche Deckung ist tatsächlich gegeben?

Antwort: Neben der Kreditversicherung der Allgemeinen Garantiebank wurden folgende Effekten verpfändet, die im Moment der Vergabe einen Kurswert von mehr als 1 Million Mark aufwiesen:

		19. 12. 24	Kurs	Kurswert
nom.	10000	Drenstein & Koppel Aktien	19,—	1900
"	10000000	junge Eisermatthes Aktien	1,90	190000
"	15000000	Akt. v. Berl.-Burger Eisennw.	1,25	187500
"	7480200	Preuß. Hypoth. Aktien	6,90	516133
"	10000	A. E. G. Aktien	11,25	11250
"	56400	Badische Anilin Aktien	28,50	16074
"	50400	Bärmer Bankverein Aktien	1,50	756
"	75000	Bingwerke Aktien	3,40	2550
"	24000	Berl. Schwarzf. Wäsch. Aktien	16,40	3936
"	150000	Deutsche Label Aktien	1,30	1950
"	50000	Görlitzer Waggon Aktien	4,20	2100
"	30000	Hohenloherwerke Aktien	25,—	7500
"	75000	Hachtthal Draht Aktien	2,75	2063
"	600000	E. W. Kemp Aktien	0,45	2700
"	8000	Mannesmann Aktien	68,75	5500
"	92000	Nordd. Lloyd Aktien	3,90	3588
"	5000000	3½% Preuß. Conjols	120,—	60000
"	3000	Rheinische Braunkohle Akt.	0,60	1800
"	300000	Rüdort Aktien	43,75	4375
"	60000	Vogel Telegraphen Akt.	275,—	1650
				zusammen 1023325

37. Welche waren die in Betracht kommenden Werke mit zusammen 15—18 Tausend Arbeitern?

Antwort: Dem Ausschuß wird ein Schema des Konzerns vorgelegt werden, in dem 35 Fabrikunternehmen, eine Transportgesellschaft mit eigenen Schiffen neben 15 Handelsgesellschaften und Banken aufgeführt sind.

38. Ist das Geld hiesigen Banken angeboten worden? Wenn nein: Weshalb nicht?

Antwort: Es handelt sich bei den Dispositionen der Staatsbankdirektion nur um eine Durchgangsbelegung für 8—14 Tage unter möglichster Vermeidung von Zinsverlust. In diesem Falle ist das Geld oldenburgischen Banken nicht erst angeboten worden, da bei der Staatsbankdirektion nicht die geringsten Zweifel bestanden, daß für eine derartige kurzfristige Belegung bestimmt nach 2 Wochen zu einem Abbruch der Gelder führen mußte, kein der in Oldenburg für eine derartige Belegung in Betracht kommendes Geldinstitut Interesse gehabt hätte.

Selbst wenn letzteres aber der Fall gewesen wäre, so wäre günstigenfalls nur ein Zinsfuß erzielt worden, der 2—3% unter dem Selbstkostenzinsfuß der Anstalt gelegen hätte. Nach Ansicht des Staatsministeriums hätte auch in diesem Falle der Zinsausfall übernommen werden müssen.

39. Wieviel Zinsen sind tatsächlich für die 1 Mill. gegeben?

Antwort: Für die 1 Million sind 12% Zinsen gegeben.

40. Welche Sicherheiten sind für diesen Durchgangsposten (1 Mill.) gegeben?

Antwort: An Sicherheiten sind ursprünglich 12 Hypotheken über zusammen 550 000 M auf zwei Grund-

frücker der Niederlausitzer Chemischen Werke Parchow in Berlin-Nordost, Starfomerstr. 10 a, und Werchow, Kreis Calau, bestellt. Von diesen beiden Grundstücken ist das erste nach dem Steuerbescheid mit 1,5 Millionen Mark geschätzt und bei dem zweiten ein Gebäudesteuermutwert von 2062 *M* nachgewiesen worden. Diese beiden Hypothen haften der Kreditanstalt jetzt noch mit den im Range ersten 180 000 *M*, für den Rest sind weitere Hypothen verpfändet worden und zwar: 320 000 *M* auf dem Grundstücke der Aktiengesellschaft Chromo Altenburg, belegen in Altenburg, Leipziger und Poschwitzerstraße. Schätzungswert 520 450 *M*. Bei einer Vorbelastung im Werte von 27 350 *M*.

Eine Sicherungshypothek von 40 000 *M* auf dem Grundstücke des Kaufmanns Karl Arnstein, Berlin, belegen: Berlin-Reinickendorf, Residentstraße, Schätzungswert 76 000 *M* (Vorbelastung von 24 000 *M*).

11 900 *M* auf dem Grundstücke der Mina Garnitz-Garnitzka, Charlottenburg, belegen in Berlin-Friedenau, Laubacherstraße 9 im Werte von 30 000 *M*.

10 000 *M* des Holzhändlers August Schriemer in Dülmen, belegen in Dülmen, Kreuzweg 6 b. Schätzungswert 25 000 *M*.

Ferner sind für 446 000 Wechsel mit Unterschriften der J. Roth A.G., Berlin-Burger Eisenwerke A.G., Bremer Privatbank A.G., sowie im Betrage von rund 142 500 *M* Kundenwechsel der Deutschen Mercurbank A.G. verpfändet worden. Endlich haften für die Belegung ein Grundschuldbrief über 2 000 000 *G.M.* auf einem Grundstücke der J. Roth A.G., dessen Wert jedoch wegen einer Vorbelastung von 1,5 Millionen für eine Obligationsanleihe der J. Roth A.G. nicht sehr hoch wird angesehen werden können.

41. Wer ist von Oldenburg Mitglied dieser Treuhandgesellschaft?

Antwort: Von Oldenburg ist Finanzrat Dr. Weidling im Aufsichtsrat der Liquidations- und Treuhandgesellschaft m. b. H., Gesellschafter ist die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

42. Haben die „aussichtsreichen“ Verhandlungen Erfolg gehabt?

Antwort: Von dem Reichspostministerium sind der Staatlichen Kreditanstalt weitere 3 000 000 *M* im März d. Js. zur Verfügung gestellt.

43. Welchen Wert haben diese Rückbürgschaftsverträge?

Antwort: Dem Wert der Rückbürgschaftsverträge ist nach Auffassung der Staatsbankdirektion ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Die Aufgabe der Liquidations- und Treuhandgesellschaft m. b. H. besteht insbesondere darin, die Forderungen gegen die Rückversicherer der Allgemeinen Garantiebank A.G. unter Mitwirkung von Vertretern der Gläubiger und im Interesse derselben geltend zu machen.

Mit dem Deutschen Lloyd, der ebenfalls zu den Rückversicherern gehört, steht ein Vergleichsvorschlag von 1,2 Millionen Mark für die Gesamtheit der Gläubiger vor dem Abschluß.

44. Wie wird die Zahlungsfähigkeit des Barmatkonzerns z. Zt. angesehen und ist zu übersehen, ob und in welcher Höhe Verluste entstehen.

Antwort: Daß der Barmatkonzern z. Zt. außer Stande ist, größere Rückzahlungen aus eigener Kraft zu leisten, steht außer Zweifel. Die Aufgaben der Liquidations- und Treuhand G. m. b. H., die dem Konzern gehörigen Werte im Interesse der Großgläubiger zu realisieren, wird durch die außerordentlich starke Verquickung der

vielen Unternehmungen des Konzerns untereinander und die gegenwertigen ungünstigen Verhältnisse in der Industrie und im Kreditwesen erzwungen. Die Realisierung bleibt in ihren Ergebnissen in hohem Maße von der Entwicklung der augemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig. Eine forcierte Forderung der Arbeit würde zu sonst vielleicht vermeidbaren Verlusten führen und soll deshalb, so weit wie irgend möglich, vermieden werden.

Es läßt sich deshalb die Frage, in welcher Höhe Verluste entstehen können, heute noch in keiner Weise beantworten.

Es ist der Tätigkeit der Liquidations- und Treuhand G. m. b. H. bereits zu verdanken, daß einzelne Unternehmungen des Konzerns bereinigt und damit verkaufsfähig gemacht worden sind. Das gilt z. B. von der Eymattiges A.G., an der die Kreditanstalt indirekt durch die Mercurbank und direkt durch Lombardierung eines Postens Aktien des Unternehmens interessiert ist. Vergleiche die Beantwortung zu Frage 36.

Die Forderung an die Konzernbanken betrug ursprünglich 5,3 Millionen Mark. Aus dem Effektenlombardgeschäft mit der Bremer Privatbank über 1 Million und der kurzfristigen Belegung von 1 Million bei der Deutschen Mercurbank sind durch Effektenrealisation, Ablösung von Sicherungshypothen und Eingang von Kundenwechseln bis jetzt insgesamt 746 253 *M* eingekommen.

Zu dem um diese Summe verringerten Betrag geht andererseits ein zunächst noch nicht berücksichtigter Betrag von 263 625 *M* hinzu, der dadurch entstanden ist, daß zwei von der Anstalt ausgegebene Akzepte, die zur Sicherheitsleistung für die per Juni fälligen Zinsleistungen für die im Dezember prolongierten 3 Millionen und die vom Staat im Dezember aufgenommenen 2 Millionen bestimmt waren, fälschlicherweise von der Bremer Privatbank bei der Girozentrale diskontiert anstatt deponiert wurden.

Da der Diskonterlös wirtschaftlich der Deutschen Mercurbank A.G. zugeführt wurde, sind Verhandlungen geführt worden, die zum Ziel haben, die Forderungen gegenüber der Deutschen Mercurbank festzustellen. Da beabsichtigt ist, im Endstadium bei der Mercurbank das Konzernvermögen und die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns auszugleichen, wird hierdurch der Anspruch der Anstalt auf Teilnahme auch mit dieser Forderung an dem Gesamterlös sichergestellt. Nach heutigem Stand beträgt demnach die Forderung der Anstalt gegen den Barmatkonzern 4 817 372 *M* ohne Zinsen.

45. Wann haben
erstens das Staatsbankfuratorium,
zweitens das Ministerium des Innern,
drittens das Ministerium der Finanzen,
von den einzelnen Geschäften der Staatsbank Kenntnis erhalten?

46. Hat der Finanzminister von dem ersten Geschäft vor seinem Abschluß Kenntnis gehabt?

Antwort: Sämtliche Geschäfte sind vor Abschluß von der Staatsbankdirektion beraten und beschlossen worden. Geschäftsabschlüsse durch einzelne Direktionsmitglieder ohne Billigung der Gesamtdirektion sind nicht vorgenommen worden.

Das Ministerium des Innern hat von den hier fraglichen Geschäften erst Kenntnis erhalten, als die Barmatsache die Öffentlichkeit zu beschäftigen anfang, nämlich in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr 1924.

Das Ministerium der Finanzen als solches hat, abgesehen von dem nachstehend zu 1 b erörterten Falle vor diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von den einzelnen Geschäften der Staatsbank erhalten. Nur ist einmal dem Finanzminister (als früheren Direktor der Anstalt) von dem zeitigen Vorstand der Direktion gelegentlich und privatim Mitteilung von einem der fraglichen Geschäfte gemacht. Er hat darauf empfohlen, hierüber mit einem geschäftskundigen Mitglied des Staatsbankkuratoriums Fühlung zu nehmen, was zur Folge hatte, daß das fragliche Geschäft nur in stark verkleinertem Maße, nämlich über 300 000 M., ausgeführt wurde.

Allgemein. 1. Wie verträgt es sich mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes und mit § 32 der Ausführungsbestimmungen, daß

- a) die Staatsbankdirektion ohne das Kuratorium oder das Ministerium zu fragen, das erste Geschäft abschloß?

Antwort: Die Staatsbankdirektion stand auf dem Standpunkt, daß es sich um eine der Anstalt nach § 30 Ziffer 2 ihres Anstaltsgesetzes gestattete Hingabe von Darlehen an Banken handelte. Diese Auffassung einschränkende, auf Grund des § 22 der Ausführungsbestimmungen erlassene Anordnungen des Staatsbankkuratoriums bestanden nicht. Die Staatsbankdirektion hat aber bei erster sich bietender Gelegenheit nach Abschluß der Geschäfte, und zwar am 16. Dezember, bevor irgendwelche Anzeichen für den gegen Ende d. Js. erfolgenden Zusammenbruch des Konzerns bemerkbar waren, dem Geschäftsausschuß des Staatsbankkuratoriums in einer ordentlichen Sitzung ausführlich über die Geschäfte berichtet.

- b) der Finanzminister, sobald er Kenntnis von dem Schweben der Geschäftsverhandlungen erhielt, nicht dafür sorgte, daß die Geschäfte nicht abgeschlossen wurden, bevor die Direktion die gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sich von dem Staatsbankkuratorium hatte vorschreiben lassen?

Antwort: Der Finanzminister, der als solcher für die Geschäfte der dem Ministerium des Innern unterstehenden Staatsbank nicht zuständig war, hatte die Staatsbankdirektion um die Beschaffung von 2 Millionen Mark für Saatgutzwede ersucht. Als er hierauf die Mitteilung erhielt und ihm durch unmittelbares Telegramm des damaligen Reichspostministers bestätigt wurde, daß die Post diesen Betrag hergeben wolle, daran aber die Bedingung der Hereinnahme und Weitergabe einer dritten Million knüpfte, erkundigte er sich nach den hierfür zu leistenden Sicherheiten und erklärte die Transaktion seinerseits für unbedenklich, als ihm wegen der Sicherheiten zufriedenstellende

Nachrichten von der Direktion gegeben wurden. Zu einer Prüfung des formellen Vorgehens innerhalb der Anstalt bestand für ihn keine Veranlassung.

2. Hat das Staatsministerium erwogen, den Staatsbankdirektor von seinem Amte zu entbinden?

Antwort: Über diese Frage kann die gegenwärtige Regierung keine Auskunft geben. Die frühere Regierung hat nach Angabe eines ihrer Mitglieder die Entlassung des Vorsitzenden oder eines ihrer Mitglieder nicht für angebracht gehalten, da wohl Ungeglichkeiten, aber keine größeren Verstöße vorgelegen und andererseits die Beteiligten sich voll bewährt hatten.

3. Welche größeren Außenstände hat die Bank und welche Deckung ist vorhanden?

Antwort: Der Ausweis der Anstalt per 31. Mai (s. Anlage 13) weist ohne Berücksichtigung der Forderungen an den Barmarkonzern einen Forderungsbestand von rund 22 000 000 M. aus. Hierin sind rund 7 Millionen langfristige Darlehnsansprüche als Gegenwert der von der Anstalt jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen enthalten. Diese langfristigen Anleihen verteilen sich seinerseits auf Kommunen im Gebiete des Freistaats und auf private Grundbesitzer und sind sämtlich im Rahmen der für diese Ausleihungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben. In den kurzfristigen Forderungen sind die liquiden Guthaben enthalten, die von der Anstalt für ihre täglichen Dispositionen bei bestimmten Zentralinstituten in Berlin, Bremen usw. unterhalten werden müssen, neben kleineren Ausleihungen an benachbarte Sparkassen und Geldinstitute, die mit der Anstalt regelmäßig arbeiten, 13 Millionen Mark sind innerhalb des Freistaats kurzfristig an Kommunen, Sparkassen und als unbedingt zahlungsfähig anzusehende Banken gegeben worden. Sämtliche Ausleihungen sind vom Geschäftsausschuß des Staatsbankkuratoriums genehmigt und unterliegen der fortlaufenden Berichterstattung an den Ausschuß. Ebenso hat der Geschäftsausschuß des Staatsbankkuratoriums hinsichtlich der für die täglichen Gelddispositionen notwendigen Belegungen bei Berliner und Bremer Stellen der Höhe nach Normierungen aufgestellt.

4. Welche Gründe haben dazu geführt, den Wechsel im Vorsitz des Kuratoriums vorzunehmen?

Antwort: Der Wechsel in dem bis dahin nur provisorisch besetzten Vorsitz des Staatsbankkuratoriums wurde notwendig, um nach innen und außen die größtmögliche Gewähr für die sachgemäße Abwicklung der fraglichen Geschäfte und den Weiterbetrieb der Anstalten zu schaffen.

Anlage II.

Ergänzende Fragen des Sonderausschusses zu den Antworten der Regierung.

1. Hat das Staatsministerium oder einer der Minister Kenntnis von der Vermittlung des Herrn Ministerialrats Wegmann gehabt oder ihn darum ersucht?

Antwort: Der Finanzminister hat gelegentlich Kenntnis von den Wegmannschen Versuchen, Postgelder für Oldenburg zu erhalten, bekommen. Möglich ist auch, daß unter den mehrfachen Angelegenheiten, auf die Ministerialrat Wegmann aufmerksam gemacht ist, auch die Postgeldersache gewesen ist.

2. Wann hat Herr Wegmann diese Versuche unternommen?

Antwort: Nach Erinnerung der Staatsbankdirektion fanden die Verhandlungen im September und Oktober statt.

3. Ergabe des Vertrages des Augustgeschäfts mit der Bremer Privatbank.

Antwort: Siehe Anlage 1: Vertrag des Augustgeschäfts.

4. Welchen oldenburgischen Geldinstituten sind die Termingelder angeboten und wann?

Antwort: Wie schon in der Antwort 19 ausgeführt ist, sind schriftliche Unterlagen über die gemachten An-

gebote nach Lage der Dinge nicht vorhanden, da sich derartige Angebote in telephonischen Verhandlungen zusammen mit den Verhandlungen über sonstige Dispositionen abspielen. Bestätigungen erfolgen nur, soweit es zum Geschäftsabluß kommt, was in vorliegendem Falle nicht geschehen ist. Auch pflegen derartige Geldangebote nicht in der Form gemacht zu werden, daß ganz bestimmte Beträge angeboten werden, sondern, soweit nicht eine bestimmte Nachfrage seitens einer Bank vorliegt, beschränkt sich die Anfrage darauf, anzubieten, ob für Termingeld zu dem und dem Satz je nach Größe der Bank im Umfange bis zu mehreren 100 000 M Bedarf vorliegt. Nach den den damaligen Entschliefungen und wiederholten Beratungen in der Staatsbankdirektion zugrunde liegenden Feststellungen der derartige Gelddispositionen bearbeitenden Stelle (Staatskassendirektor Künkenventen) ist eine Unterbringung der fraglichen Termingelder unmöglich gewesen trotz Angebot entsprechender Teilbeträge an diejenigen größeren Stadtoldenburger Banken, die für Blankobelegungen größerer Summen allein in Betracht kommen.

5. Frage 21 ist nicht hinreichend beantwortet. Wann war die starke Geldflüssigkeit und wie machte sie sich im Wirtschaftsleben bemerkbar?

Antwort: Die relativ starke Geldflüssigkeit machte sich bei der Anstalt, wie schon in der Antwort ausgeführt ist, in einer gewissen Geldflüssigkeit der Börse bemerkbar, die sich in einem Heruntergehen der für Termingelder zu zahlenden Zinsen auswirkte, vor allem aber auch darin, daß die Nachfrage nach derartigen Termingeldern stockte. Die Staatsbankdirektion muß annehmen, daß sie diese Beobachtung nicht nur in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb machen mußte, sondern daß ähnliche Verhältnisse auch bei den Privatbanken vorlagen, die verschiedentlich bei Geldverhandlungen darauf aufmerksam machten, daß sie von ihren sonstigen Verbindungen Gelder in dieser Zeit billiger erhalten könnten. Diese Beobachtungen wurden während des Laufs der Verhandlungen, insbesondere Anfang September, gemacht, aus welcher Zeit die Entschliefung herrührte, die 3 Millionen ganz bei der Bremer Privatbank zu belegen. Es könnte auffallen, daß unter diesen Umständen nicht von vornherein auf das ganze Geschäft mit der Bremer Privatbank verzichtet wurde. Dies findet seine Erklärung darin, daß die Dauer einer solchen Geldflüssigkeit sich nie von vornherein bestimmen läßt, und daß deshalb die Direktion der Anstalt war, daß mit Rücksicht auf die Unübersehbarkeit der Entwicklung die eingeleitete Verbindung zur Post so wertvoll erschien, daß sie durch Nichtdurchführung des ersten Geschäfts nicht gefährdet werden dürfte. Bei der Anstalt machte sich stärkerer Geldbedarf von Mitte Oktober an wieder bemerkbar, der dann bis Schluß des Jahres angewachsen ist und im laufenden Geschäftsjahr ständig zunahm. Inwieweit die Geldflüssigkeit der Börse sich in der sonstigen Wirtschaftslage bemerkbar machte, läßt sich vom Standpunkt der Kreditanstalt aus schwer beurteilen, da die Kreditanstalt hinsichtlich ihrer kurzfristigen Geldgeschäfte nur durch Vermittlung der Bankinstitute in Verbindung mit der Privatwirtschaft steht. Man wird hierbei nicht außer acht lassen müssen, daß die Kreditnot der Privatwirtschaft besonders auch auf dem Gebiete des langfristigen Anlagekapitals zu finden ist, so daß kurzfristige Geldflüssigkeit nicht ohne weiteres auch eine stark fühlbare Erleichterung der allgemeinen Wirtschaftslage bedeutet. Unmittelbare Fühlungnahme mit

der Privatwirtschaft in der Form, daß kurzfristige Geldangebote auch dieser zugänglich gemacht werden, vermeidet die Staatsbankdirektion im allgemeinen, da sie es nicht als Aufgabe der Kreditanstalt betrachtet, auf diesem ihr im Anstaltsgesetz nicht zugeteilten Arbeitsgebiet in Konkurrenz zu den privaten Geldinstituten zu treten.

6. Wie hoch war damals der Zinssatz, den die Privatwirtschaft für kurzfristiges Geld bei den Banken und Sparkassen bezahlte?

Antwort: Die Privatbankdirektion der Staatsbankdirektion unterstellten Landesparkasse zahlte im August 1924 für Vorschüsse in laufender Rechnung neben 12 % Zinsen eine Kreditprovision von 1—1½ % monatlich, ein Satz, der ab 1. Oktober auf 12 % Zinsen und ½ % Provision ermäßigt wurde. Für Einlagen wurden zu den gleichen Zeiten 9—20 % bzw. 6—14 % gezahlt. Zur Bewertung der Zinsspannen muß darauf hingewiesen werden, daß wegen der hierfür zu zahlenden höheren Vergütungssätze auch bei der Sparkasse die Belegungen auf Terminkonten im Verhältnis zu den täglich fälligen Einlagen einen erheblich größeren Umfang wie früher üblich angenommen haben. Die angeführten Zinssätze sind dann im Laufe der Zeit ständig auf beiden Seiten ermäßigt. Welche Sätze von der Privatwirtschaft bei den Privatbanken zu zahlen waren, entzieht sich der genauen Kenntnis der Staatsbankdirektion. Es muß jedoch angenommen werden, daß dort ähnliche Bedingungen gestellt wurden, da die Festsetzung der Zinssätze allgemein, zum mindesten auf der Habenseite, von der die Sollzinsen wieder abhängig sind, in gemeinschaftlichen Beratungen der Banken und Sparkassen erfolgt.

7. Welches war das industrielle Unternehmen, und warum hat sich das Geschäft zerschlagen?

Antwort: Die Staatsbankdirektion hat mit Rücksicht auf das von ihr zu wählende Bankgeheimnis Bedenken, das in Betracht kommende Unternehmen namhaft zu machen, um so mehr als die Anstalt das Geld nicht direkt an die betr. Industrie gegeben hat, sondern eine größere Bank zwischengeschaltet werden mußte.

Es entzieht sich der Kenntnis der Staatsbankdirektion, warum die Verhandlungen sich seinerzeit zerschlugen. Die Staatsbankdirektion hatte den Eindruck, daß von der anderen Seite versucht wurde, die benötigten Gelder, falls möglich, etwas billiger zu halten, ein Versuch, der anscheinend mißglückt ist, da inzwischen das Geschäft zum Abschluß gekommen ist.

8. Hatte die Staatsbankdirektion mit der Bremer Privatbank über die Rückzahlung der Darlehen klare, schriftliche Abmachungen getroffen?

Antwort: Siehe Anlage I und Anlage II.

Das in der Anlage II erwähnte Schreiben des Ministerialdirektors Kautz ist bereits bei den auf die ersten Fragen gegebenen Antworten übergeben.

9. Welche Mittel sind angewandt worden, um den Bankkonzern zur Rückzahlung des Darlehens oder eines Teils desselben zu veranlassen? (Unterlagen.)

Antwort: Wie in der Antwort 32 bereits ausgeführt, haben die Bemühungen zur Abdeckung des Engagements in mündlichen Verhandlungen stattgefunden, über die schriftliche Unterlagen nicht vorhanden sind. Im Laufe der Verhandlungen verbanden sich die Besprechung mit den Bemühungen um Beschaffung des Sonderkredits für die Landwirtschaft. Im Zusammenhang hiermit ist es dann zum Abschluß der Dezember-

geschäfte und zu der sechsmonatlichen Prolongation des ersten Geschäfts gekommen. Siehe Anlagen II und III. Das zweite Geschäft ist nicht prolongiert worden.

10. Ist der Staatsbankdirektion bekannt, daß die Effekten nach bankmäßigem Gebrauch nur ein Drittel Deckungswert haben?

Antwort: Eine Norm, wonach Effekten nur zu einem Drittel des Kurswertes beliehen werden können, ist der Staatsbankdirektion nicht bekannt, vielmehr schwankt der Beleihungswert von Effekten zwischen 30 und 74 %, je nach Art der Wertpapierunterlagen. Die Kreditanstalt richtet sich im allgemeinen nach den für derartige Geschäfte gültigen Bestimmungen der Reichsbank. Größeren Umfang hat das Lombardgeschäft bei der Kreditanstalt nicht.

In vorliegendem Falle liegt die Angelegenheit jedoch anders, wie bereits in der Antwort ausgeführt. Die Kreditnahme ist nicht lediglich durch Effekten, sondern durch Effekten und Bürgschaft gedeckt, in welchem Falle die Hereinnahme der Effekten zu annähernd 100 % bankmäßig nichts Außergewöhnliches sein dürfte.

11. Was bedeutet „ursprünglich“ auf Zeile 1?

Antwort: — — — — —

12. Wie kam die Staatsbank dazu, zur Sicherheit für die Zinsleistung Akzente zu geben?

Antwort: Die Staatliche Kreditanstalt hat für die ersten beiden Geschäfte von zusammen 3,3 Millionen hinsichtlich der Zinsen zunächst keine Sicherheit gestellt. Bei der im Dezember vorgenommenen Ausleihung von 1 Million an die Bremer Privatbank wurde das Geld von der Girozentrale im Wege der Diskontabrechnung hergegeben, so daß zur Erreichung des vollen Betrages

von der Anstalt ein um die Diskontzinsen erhöhtes Akzept hingegeben werden mußte. Bei den mit der Durchführung dieses Geschäfts gleichlaufenden Prolongationsverhandlungen wurde von der Gegenseite darauf aufmerksam gemacht, daß für die Prolongation auch die Sicherstellung der von der Anstalt zu übernehmenden Zinsleistungen notwendig wäre. Diese Forderung hatte für die Staatsbankdirektion dadurch nichts Befremdendes, da sie ihrerseits auch von der Bremer Privatbank Sicherstellung der Zinsen verlangt hatte.

13. Welche Zinsen setzt die Staatsbank jetzt jährlich zu?

Antwort: Diese Frage hängt mit der Frage zusammen, inwieweit überhaupt mit Verlusten zu rechnen ist, und kann z. Zt. noch nicht beantwortet werden, wobei auf die in gleicher Angelegenheit abgegebene Regierungserklärung im Landtag verwiesen werden darf.

14. Hat die Bremer Privatbank sich strafrechtlich schuldig gemacht, indem sie Wechsel, die deponiert waren, diskontiert hat?

Die in Aussicht gestellten Originale und Unterlagen werden nochmals erbeten.

Antwort: Daß sich die Bremer Privatbank als solche nicht strafrechtlich schuldig gemacht hat, steht für die Staatsbankdirektion fest.

15. Hat der frühere Minister R. Weber an der Sitzung des Staatsbankkuratoriums am 16. Dezember 1924 teilgenommen?

Antwort: Herr Staatsminister Weber hat an der Sitzung des Geschäftsausschusses des Staatsbankkuratoriums und an der am gleichen Tage stattfindenden Sitzung des Vollkuratoriums teilgenommen.

Weitere Fragen an die Regierung.

4. Was hat der Finanzminister getan, als er zuerst von dem Geschäft hörte?
5. Hat er insbesondere sofort dem Ministerium des Innern Mitteilung gemacht?
6. Hat er sofort eine Sitzung des Kuratoriums veranlaßt?
7. Der Finanzminister hat das Dezember-Geschäft mit dem Reichspostminister selbst abgeschlossen, hat er nicht Bedenken gehabt, weitere Gelder an Barmat zu geben, da er wußte, daß schon 3,3 Millionen hingegeben waren?
8. Hatte er, bevor er das dritte Geschäft abschloß, die Sicherheiten der bisherigen Engagements geprüft?
9. War ihm dabei nicht irgendeins der Bedenken aufgestoßen, z. B.:
 - a) Ungewöhnlichkeit der Mehrung der Darlehnsaufnahmen einer Bank durch eine Kreditversicherung?
 - b) Illiquidität der zur Sicherstellung gegebenen Hypotheken?
 - c) Der geschäftlich ungünstige Ruf des gesamten Barmatkonzerns?

Antwort 4—8 }
9 } siehe Anlage B.

Die Staatsbankdirektion bemerkt zu den an den Herrn Staatsminister Stein gerichteten Fragen ihrerseits:

- a) Die Kreditversicherung ist an sich eine neuartige Sicherstellung von Krediten, die jedoch nicht nur etwa von der Allgemeinen Garantiebanc, sondern

auch von anderen sehr angesehenen Versicherungsunternehmen, beispielsweise einer Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Akt.-G. in Berlin, betrieben wird. Bei richtiger Durchführung seitens der Versicherungs-Gesellschaften bietet sie fraglos dieselbe Sicherheit wie die Bürgschaft einer guten Bank, um so mehr, als sich das Risiko der Bürgschaftsübernahme nicht auf die Bürgschaft gebenden Stellen allein, sondern auch auf deren Rückversicherer verteilt. Gerade wegen der Neuartigkeit der Sicherstellung sind jedoch eingehende Auskünfte bei den verschiedensten Stellen eingezogen worden; Auskünfte, die nach ihrer Herkunft für die Entschlüsse der Staatsbankdirektion besonders mitgewirkt haben.

- b) Daß eine Sicherstellung durch Hypotheken hinsichtlich der Liquidität gewissen Bedenken unterliegt, ist der Staatsbankdirektion bekannt. Ebenso bekannt ist ihr jedoch die Tatsache, daß in der Nachkriegszeit bei sämtlichen Bankgeschäften die Sicherstellung kurzfristiger Kredite durch Hypotheken einen ganz außerordentlich großen Umfang angenommen hat, wie andererseits die Liquidität von Effektensicherheiten bei der jetzigen Börsenlage verschieden beurteilt werden kann.

- c) Der ungünstige Ruf des Barmatkonzerns war der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg bei Abschluß der Geschäfte nicht bekannt, wie sie überhaupt bei Abschluß der Hauptengagements von 3,3 Millionen im August und Oktober sowohl in Unkenntnis dar-

über sein mußte, daß ihr Kreditnehmer diesem Konzern angehörte und daß auch die Garantiebank in näherer Verbindung zu ihm stand. Anlage C.

10. Welchem „fachkundigen“ Mitglied des Staatsbankkuratoriums hat der Vorstand der Staatsbankdirektion auf Veranlassung des ehemaligen Finanzministers das Darlehnsgeschäft Nr. 2 vorgetragen und welche Bedenken hat dasselbe geäußert? Wie ist zu erklären, daß trotz der Bedenken, wonach schon das 2. Geschäft gemindert wurde, noch 3 Millionen im Dezember an Barmat gegeben worden sind?

Antwort:

Die gutachtliche Äußerung des Mitgliedes des Staatsbankkuratoriums ging darauf hinaus, wegen der vorhandenen Unübersichtlichkeit der Berliner Verhältnisse das bereits einen ziemlichen Umfang angenommene Engagement nicht unnötig zu vergrößern.

Die Staatsbankdirektion bemerkt dazu, daß sie unter Berücksichtigung der von dieser Stelle geäußerten Bedenken das zweite Geschäft stark eingeschränkt hat, daß sie aber aus den geäußerten Bedenken nicht den Eindruck erhalten hat, daß die Geschäfte vollständig abgelehnt würden, sondern daß sich die Bedenken mehr gegen den Umfang der Geschäfte richteten.

Bei ihrer Entschließung, das Geschäft wenigstens in dem verkleinerten Umfange zu machen, sprach neben den bekannten Gründen auch die Tatsache mit, daß als Durchgangsstelle zwischen Post und Anstalt die Seehandlung eingeschaltet wurde und daß von der Bremer Privatbank erwähnt wurde, es bestünde die Absicht, soweit wie irgend möglich, auch bei den schon laufenden Geschäften die Seehandlung an Stelle der Girozentrale zu setzen. Eine derartige Aussicht bot für die Anstalt einen gewissen Anreiz, da sie zu der Preussischen Staatsbank engere Beziehungen zu unterhalten wünschte. Daß ferner im Dezember 1 Million (nicht 3 Millionen) neu an die Bremer Privatbank gegeben wurde, findet seine Erklärung in der Bedingung, die der Reichspostminister an die Hergabe der Gelder für die Landwirtschaft knüpfte. Die nur für 14 Tage gedachte kurzfristige Belegung einer weiteren Million bei der Mercurbank wurde in diesem Zusammenhang nicht als Hergabe neuer Darlehen für die industriellen Zwecke des Konzerns angesehen, wie die Anstalt ja überhaupt an den für sie in Betracht kommenden größeren Börsenplätzen Berlin und Bremen ständig auch sonst größere Guthaben unterhalten muß.

Seite 5. Absatz 3.

Glaubte die Staatsbank, die kurzfristigen Dezembergelder bei den oldenburgischen Banken nicht unterbringen zu können?

Ist der Staatsbank bekannt, daß sämtliche Banken geneigt sind, im Dezember Termingelder bis in den Januar hinein hereinzunehmen, schon um ihre Bilanz zu verbessern?

Hat die Staatsbank versucht, das Geld in Oldenburg anzulegen?

Weshalb nicht?

Antwort: Durch Antwort auf Frage 38 bereits erledigt.

Es ist der Staatsbankdirektion bekannt, daß unter Umständen bei Banken, deren Status dies wünschenswert erscheinen läßt, eine Verbesserung der Bilanz dadurch erreicht wird, daß von derartigen Instituten über den Jahresultimo hinaus Anleihen vorgenommen werden, die dann als liquide Kassenbestände auf der anderen Seite angewiesen werden. Ob derartige Bestrebungen auch bei oldenburgischen Geldinstituten vorhanden sind, ist der Staatsbankdirektion nicht bekannt.

Jedenfalls hat sich ein besonderer Bedarf bei ihr in dieser Hinsicht nicht bemerkbar gemacht. Da dieses nicht der Fall war, hatte sie keinen Zweifel daran, daß Gelder, die 2—3 % über den sonst am hiesigen Platze gezahlten Sätzen lagen, nicht unterbringbar wären, wie es überhaupt schwierig ist, für Belegung unter 1 Monat in Oldenburg Sätze zu erhalten, die den für die Hereinnahme der Gelder an den Börsenplätzen zu zahlenden Zinsen gleichkommen. Die Anstalt hat sogar verschiedentlich Schwierigkeiten gehabt, größere Summen, deren Abruf sie nach wenigen Tagen in Aussicht stellen mußte, überhaupt unterzubringen, da die Verwertung derartiger Gelder sämtlichen Geldinstituten eines Provinzplatzes Schwierigkeiten macht.

Seite 6. Absatz 2.

Hat der Geschäftsausschuß des Kuratoriums die Geschäfte am 16. 12. 1924 nachträglich genehmigt oder hat er Bedenken gehabt?

Diesem Ausschuss gehören an:

Dir. Dr. Littmann,
Direktor Dobelmann,
Minister Weber,
Bankdirektor a. D. Jaspers,
Minister Stein bzw. Geh. Oberregierungsrat Tappenbeck.

Wer von diesen Herren hat Bedenken gegen die Geschäfte geäußert?

Glaubt das Ministerium, daß der Ausschuss in dieser Form und Zusammensetzung eine geeignete Aufsichtsbehörde ist?

Antwort: Der Geschäftsausschuß des Staatsbankkuratoriums hat in der Sitzung am 16. Dezember 1924 nach dem Wortlaut des Protokolls die fraglichen Geschäfte nachträglich „nicht beanstandet“.

In der Debatte äußerte Herr . . . Bedenken dahingehend, daß er zwar die Bestrebungen der Direktion auf Eröffnung neuer Geldquellen anerkannte, aber mit Rücksicht auf die Unübersichtlichkeit Berliner Verhältnisse für seine Person das Geschäft nicht machen würde. In der von dem Präsidenten des Staatsbankkuratoriums nach Schluß der Debatte erfolgenden Zusammenfassung sind diese Bedenken nicht zum Ausdruck gekommen.

Das Protokoll ist von dem Herrn Präsidenten des Staatsbankkuratoriums ordnungsgemäß vollzogen worden.

Bei dem auf Beschluß des Kuratoriums im März d. J. erfolgenden Umlauf der Protokolle ist von Herrn . . . die Bemerkung nachgefügt worden, daß er sich mit der Fassung des Protokolls nur insoweit einverstanden erklären kann, als unter „Ausschuß“ die Mehrheit des Ausschusses zu verstehen sei.

Das Staatsministerium hält das von der vorigen Regierung eingesetzte Staatsbankkuratorium für eine geeignete Aufsichtsbehörde. In welcher Form und durch welche Unterausschüsse dieses seiner Aufgabe gerecht werden will, muß dem Kuratorium überlassen bleiben.

Seite 7. Letzter Absatz (45).

Welche Mitglieder der Direktion haben vor Abschluß der Geschäfte Kenntnis erhalten und ihre Zustimmung dazu gegeben?

Antwort: Wie bereits in der Antwort auf Frage 45 ausgeführt ist, haben Geschäftsabschlüsse durch einzelne Direktionsmitglieder nicht stattgefunden. Vielmehr sind alle Geschäfte auf Grund von Kollegialbeschlüssen vorgenommen worden.



Anlage B.

Zu 4. Der Finanzminister stand bis zum Januar d. J. zur Kreditanstalt in keinen unmittelbaren dienstlichen Beziehungen. Da er indes mit dem Vorstände der Direktion befreundet war und da er infolge seiner langjährigen Tätigkeit in der Anstalt sich für deren Verhältnisse persönlich interessierte, hat ihm Finanzrat Dr. Weidling in Gegenwart von . . . über das „zweite“ Geschäft Mitteilung gemacht. Über die Bedeutung dieses Geschäftes und überhaupt über die Art solcher Geschäfte konnte er sich kein Urteil bilden, und da er durch seine übrigen Arbeiten verhindert war, sich mit diesen seinen Dienstkreis nicht berührenden Angelegenheiten näher zu befassen, so hat er die beiden anderen Herren gebeten, sich darüber miteinander zu benehmen. Auf spätere Erkundigung erfuhr er, daß infolge der Bedenken von Herrn . . . das Geschäft auf einen geringen Teil herabgesetzt sei.

Zu 5 und 6. Eine Mitteilung an das Ministerium des Innern und eine sonstige Veranlassung kam für den Finanzminister nicht in Frage, da jener dem ganzen Geschäftsbetrieb der Anstalt sehr viel näher stand.

Zu 7. Im Dezember hat der Finanzminister ein Darlehen der Post an den Oldenburgischen Staat von 2 000 000 Mark mit dem damaligen Reichspostminister selbst telephonisch abgeschlossen. Als ihm bekannt wurde, daß dabei verlangt würde, daß die Anstalt noch eine weitere Million von der Post entnehmen und an eine von dieser bezeichnete Stelle weitergeben sollte, hat er sich bei der Direktion erkundigt, ob dafür genügende Sicherheiten gegeben würden, und als diese Frage von ihr bejaht wurde, hat er ihr erklärt, daß von seiner Seite keine Bedenken beständen. Über die Höhe der in ähnlicher Weise vorher begebenen Gelder war er damals nicht unterrichtet.

Zu 8. Nein.

Zu 9. Nach der Beantwortung zu 8 erledigt.

Oldenburg, den 24. Juli 1925.

gez. Stein.

Anlage C.

Zu der im Landtagsausschuß an den Linksunterzeichneten gerichteten Frage, ob der Staatsbankdirektion nicht von einer Generalversammlung der Bremer Privatbank Kenntnis geworden wäre, die im September in der Zeit zwischen Abschluß und Auszahlung des ersten Geschäfts stattgefunden hätte, bemerkt die Staatsbankdirektion, daß nach Auskunft der Bremer Privatbank die einzige Generalversammlung der Bremer Privatbank im Jahre 1924 im Juni stattgefunden hätte, d. h. zu einer Zeit, in der der Geschäftsverkehr zwischen der Kreditanstalt und der Bremer Privatbank noch den ursprünglichen kleinen Umfang hatte und von der Absicht, größere Geschäfte mit der Bremer Privatbank abzuschließen, noch nicht die Rede war. Es ist nachträglich festgestellt worden, daß in dem unter dem 28. Juni in der Weserzeitung über die Generalversammlung veröffentlichten Bericht ein Hinweis darauf, daß die Bremer Privatbank zu dem Barmatkonzern übergegangen wäre, nicht enthalten ist.

Zu der sachlichen Bearbeitung derartiger Presseveröffentlichungen wird bemerkt, daß die einzelnen Mitglieder der Staatsbankdirektion infolge ihrer starken dienstlichen Belastung nicht immer Gelegenheit haben, die bei der Anstalt gehaltenen Zeitungen systematisch auf die Anstalt interessierende Presseveröffentlichungen zu lesen. Es ist deshalb die Einrichtung getroffen, daß die betr. Zeitungen systematisch in der Effektenabteilung auf solche Nachrichten durchgesehen werden und sie dann besonders angestrichen zur Vorlage kommen. Eine Vorlage des über die Generalversammlung der Bremer Privatbank in der Weserzeitung veröffentlichten Berichts ist nicht erfolgt.

Oldenburg, den 24. Juli 1925.

gez. Dr. Weidling.

gez. Künkenrenken.

Anlage III.Fragen des Sonderausschusses.

1. Mit welchen Stadtoldenburger Banken hat die Staatsbank im letzten Jahre Geschäfte gemacht, insbesondere welche Kredite sind eventuell diesen Banken eingeräumt, welche Sicherheiten sind für diese Geschäfte gegeben?

Antwort: Die Staatliche Kreditanstalt hat im letzten Jahre außer mit der Oldenburgischen Landesbank, Spar- und Leihbank, Landwirtschaftsbank, Darmstädter und Nationalbank und Commerz- und Privatbank noch mit folgenden Stadtoldenburger Geldinstituten in Geschäftsverbindung gestanden:

1. Landesparfasse zu Oldenburg,
2. Städtische Sparfasse Oldenburg,
3. Gewerbe- und Handelsbank Oldenburg,
4. Bankgeschäft W. Fortmann & Söhne Oldenburg,
5. Bankgeschäft Brandorff & von Seggern, Oldenburg,
6. Oldenburger Beamtenbank,
7. Eisenbahner Spar- und Darlehnskasse Oldenburg,
8. Post-Spar- und Darlehnskasse Oldenburg.

2. Im Bejahungsfall: Hat dazu die Staatsbankdirektion (Ausschuß oder Kuratorium) seine Zustimmung gegeben?

Antwort: Krediteinräumungen durch einzelne Direktionsmitglieder sind nicht erfolgt, da hierzu eine Ermächtigung in keinem Falle besteht, vielmehr sind sämtliche Kreditbewilligungen auf Grund von Kollegialhandlungen seitens der Staatsbankdirektion vorgenommen.

Dem Ausschuß des Staatsbankfuratoriums oder dem Staatsbankfuratorium sind die vorbenannten Kredite im verflochtenen Geschäftsjahr nicht vorgelegt worden, da keine Anordnungen des Staatsbankfuratoriums bestanden, die eine derartige Vorlage verlangten, und die Direktion daher geschlossen auf dem Standpunkt stand, daß die Bearbeitung dieser Geschäfte, die in den Rahmen des § 30 des Anstaltsgesetzes fiel, lediglich zur Aufgabe der Direktion gehörte.

Nachdem zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres von dem Staatsbankfuratorium entsprechende An-



ordnungen ergangen sind, sind sämtliche Kredite dem Geschäftsausschuß des Staatsbankfuratoriums zur Genehmigung vorgelegt worden und werden bei jeder Neubewilligung oder Heraussetzung des Kredits vorgelegt. Außerdem wird jeden Monat dem Herrn Präsidenten des Staatsbankfuratoriums eine Liste vorgelegt, in der die bewilligten Kredite, die darauf in Anspruch genommenen Beträge und die Sicherheiten zusammenstellend aufgeführt sind.

Von dem Geschäftsausschuß des Staatsbankfuratoriums sind darnach vorstehende Kredite nicht nur genehmigt, sondern inzwischen in den meisten Fällen auf Antrag der Direktion nicht unerheblich erhöht worden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Staatliche Kreditanstalt außer mit den erwähnten fünf größeren Banken und den in vorstehender Aufstellung enthaltenen Stadtoldenburger Geldinstituten noch mit folgenden, im Oldenburgischen belegenen Geldinstituten in Geschäftsverbindung steht:

Sämtliche kommunale Sparkassen, Landes Sparkasse zu Birkenfeld, Provinzialbank für den Landesteil Lübeck, Eutin, Gewerbe- und Handelsbank Delmenhorst, Bareler Bankverein, Bankhaus Otto Spark, Brake, Bankgeschäft H. von Rethen, Seefeld, Schweizer Bank, Kommanditgesellschaft Heinrich Meyer, Schwei, Spar- und Darlehnskasse Schweiburg, eine größere Reihe von Spar- und Darlehnskassen, namentlich im südlichen Oldenburg, in Verbindung mit landwirtschaftlichen Sonderkrediten.

Die im verfloßenen Geschäftsjahr mit der Bremer Privatbank und einzelnen Zweigstellen bestehende Geschäftsverbindung ist in den vorstehenden Ausführungen nicht besonders erwähnt, da sie bereits Gegenstand ausführlicher Darstellung gewesen ist.

3. Was ist vom 15. August bis 3. September in Hinsicht auf das erste Geschäft geschehen? (Briefwechsel, persönliche Unterredung.)
Unterlagen erbeten.

A n t w o r t: Am 15. August erschienen die Herren Konitzki und Bruns von der Bremer Privatbank in Bremen und machten ein Angebot, nach dem sie in der Lage waren, Gelder im Betrag von mehreren Millionen auf 1 bis 3 Monate zu einem Zinssatz von 14—16 % zur Verfügung zu stellen. Bedingung sei jedoch, daß bis zu 50 % des Kapitals der Bremer Privatbank weitergegeben würde gegen Bürgschaft der Allgemeinen Garantiebank A. G.

Die Verhandlungen wurden seitens der Staatsbankdirektion von Staatskassendirektor Künftenrenten geführt, der veranlaßte, daß von der Kreditanstalt dem in Berlin auf einer Dienstreife abwesenden Finanzrat Dr. Weidling ein Telegramm übersandt wurde. In diesem Telegramm (Anlage 1) ist das Geldangebot erwähnt und der Wunsch ausgesprochen, über die Allgemeine Garantiebank Auskunft zu erhalten. Von Dr. Weidling ist dann mit der Kreditanstalt telephoniert worden und auf Grund des Ferngesprächs selbst Auskunft von der Allgemeinen Garantiebank durch persönlichen Besuch bei dem Generaldirektor der Allgemeinen Garantiebank eingezogen worden. Außerdem ist in seiner Gegenwart von dem Direktor der Deutschen Landesbankzentrale bei Oberfinanzrat Hellwig von der Seehandlung Auskunft am Fernsprecher eingeholt worden. Die übrigen Auskünfte sind schriftlich eingezogen worden. Die Ergebnisse der Auskünfte befinden sich bereits bei den Akten des Landtagsausschusses.

Nach Rückkehr des Vorsitzenden der Staatsbankdirektion ist mit der Direktion verschiedentlich über das Angebot der Bremer Privatbank gesprochen worden. Dabei stand die Höhe des erstmalig von der Bremer Privatbank zur Verfügung zu stellenden Betrages und insbesondere des an sie weiterzugebenden Teilbetrages noch nicht ganz fest. Kein Zweifel bestand lediglich darüber, daß die Bremer Privatbank nur 50 % und nicht den ganzen Betrag beanspruchte. Gleichzeitig sind die Versuche angestellt worden, die Beträge in Oldenburg unterzubringen.

Daneben liefen telephonische Unterhaltungen mit der Bremer Privatbank wegen der formalen Einleitung der Geschäfte, aus denen es sich nach der Erinnerung der Direktion ergeben hat, daß der zur Verfügung gestellte Betrag zunächst 3 000 000 M betrug und die Gelder letzten Endes von der Post stammten. Zu diesen Verhandlungen ist nach Erinnerung der Direktion auch Direktor Bruns von der Bremer Privatbank gelegentlich in Oldenburg gewesen, der aber in der Geschäftsabwicklung lediglich Überbringer von Mitteilungen seiner Direktion war, die sich in der Hauptsache auf Austausch der Schriftstücke wegen der Anträge an den Reichspostminister beschränkten. Die fraglichen Schreiben des Reichspostministers befinden sich bereits bei den Akten des Landtagsausschusses.

Als sich bereits in den ersten Tagen nach dem von der Bremer Privatbank gemachten Angebot herausstellte, daß die Unterbringung der für Oldenburg bestimmten Gelder wegen des Zinssatzes auf Schwierigkeiten stieß, eine Tatsache, von der gelegentlich auch der Bremer Privatbank telephonisch Mitteilung gemacht wurde, überbrachte Herr Konitzki von der Bremer Privatbank ein Angebot seiner Bank, in dem die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, auch den ganzen zur Verfügung gestellten Betrag für seine Bank unter der gleichen Sicherstellung zu übernehmen. Seitens der Direktion wurde zu diesem Angebot noch nicht Stellung genommen, da nach wie vor der Wunsch bestand, nach Möglichkeit 50 % der Gelder selbst zu verwenden. Da die von der Bremer Privatbank gestellten Sicherheiten jedoch für ausreichend angesehen wurden, wurde die Bereitwilligkeit der Bremer Privatbank als Deckung dafür angesehen, nunmehr wegen der Beschaffung der Gelder mit dem Reichspostminister weiter zu verhandeln. Eine Zusageerklärung ist der Bremer Privatbank in diesem Stadium nicht gemacht worden. Es ist lediglich in einer Sitzung der Direktion vom 21. August grundsätzlich der Möglichkeit zugestimmt worden, die Beträge ganz der Bremer Privatbank zu geben. Der Bremer Privatbank ist auch hier nach noch keine verbindliche Zusage erteilt worden. Vielmehr ist dies erst auf Grund eines am 3. September gefaßten Direktionsbeschlusses, das Angebot der Bremer Privatbank bei Beschaffung der Gelder anzunehmen, erfolgt. Die Bestätigung der Bremer Privatbank über die getroffenen Maßnahmen befindet sich bei den Akten des Landtagsausschusses. Das Begleitschreiben der Bremer Privatbank vom 3. September spricht auch noch von einem „eventuell“ einzuräumenden Kredit. Am 4. September ist dann an den Reichspostminister seitens der Kreditanstalt die Verfügung ergangen, die Gelder der Bremer Privatbank zu überweisen.

Auch jetzt fühlte sich die Anstalt noch nicht unbedingt an das Abkommen gebunden, wie folgende Tatsache erweist:

Die Zwischenschaltung der Girozentrale bedeutete an sich eine Verteuerung.

Die Auszahlung der Gelder hat sich dann, da sich die ganzen Formalitäten nicht so rasch erledigen ließen, bis zum 22. September verzögert. Auch in dieser Zeit wurde von der Staatsbankdirektion keine Möglichkeit gesehen, wie bereits bei anderer Gelegenheit ausführlich betont, aus diesen 3 Millionen Beträge für Oldenburg zu verwenden.

Wenn trotzdem das erste Geschäft von der Staatsbankdirektion getätigt wurde, so muß immer wieder betont werden, daß das einzige Motiv für die Direktion darin lag, die zum mindesten für die Zukunft als

wertvoll anzusehende Verbindung zur Post nicht gleich bei der Anknüpfung abreißen zu lassen. Eine Gefahr wurde bei dem Geschäft nicht gesehen. Der Zinsverdienst selbst hat keine entscheidende Rolle bei den Entschlüssen der Direktion gespielt, obgleich natürlich bei den beschränkten Verdienstmöglichkeiten der Anstalt ein solcher mitgenommen werden konnte. Besondere Unterlagen über die einzelnen telephonischen und mündlichen Verhandlungen mit der Bremer Privatbank bestehen nicht.

Anlage 96.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 38.

Nachdem es nach vielen vergeblichen Bemühungen — wie es in der Vorlage heißt — endlich gelungen ist, ein Konsortium zu finden, das für die Verwertung der Hafenanlagen in Wilhelmshaven-Rüstringen Interesse bekundet, sind mit diesem Konsortium Vereinbarungen getroffen worden, zu denen die Zustimmung des Landtages in Vorlage 38 gefordert wird. Es handelt sich um einen nach langen Verhandlungen von der Marineverwaltung freigegebenen Teil der Häfen, an dem das Reich der neu zu bildenden A.G. auf 60 Jahre ein Erbbaurecht gegen geringe Entschädigung einräumt. Von dem Gesellschaftskapital wird das Konsortium 60 % — also die Majorität — die Staaten Preußen und Oldenburg und die Städte Rüstringen und Wilhelmshaven je 10 % übernehmen. Staaten und Städte werden im Aufsichtsrat vertreten sein, ohne Zusicherung der Majorität.

Die Staaten Preußen und Oldenburg und die Städte sollen sich weiter verpflichten, die Anlagen im und unter Wasser zu unterhalten. Nach sachverständiger Schätzung sollen die jährlichen Aufwendungen dafür höchstens 50 000 Mark betragen. Zu den zu unterhaltenden Anlagen gehören nicht die Schleusen.

Auf Oldenburg würde von den Unterhaltungskosten also $\frac{1}{4}$ von 50 000 M = 12 500 M entfallen.

Das ist eine Last, die der oldenburgische Staat 60 Jahre zu tragen verpflichtet wird. Doch wurde ausdrücklich festgestellt und vom Regierungsvertreter bestätigt, daß eine höhere jährliche Aufwendung für Unterhaltungspflicht als 12 500 M für den Staat nicht in Frage kommen kann, da es ein Höchstbetrag sein und alle Überschreitungen vertraglich von den Städten Wilhelmshaven und Rüstringen getragen werden müßten.

Die Aussicht, welche der Vertrag mit dem Konsortium für die Förderung der Wirtschaft in Rüstringen-Wilhelmshaven bietet, kann verschieden beurteilt werden.

Der Ausschuß war aber einmütig der Auffassung, daß vom Staat das verhältnismäßig geringe Opfer gebracht werden müsse, um der Privatinitiative die Möglichkeit zu eröffnen, die Häfen nutzbringend zu verwenden. Was dabei herauskommt, muß abgewartet werden. Das Staatsministerium beantragt:

- Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,
1. daß der Oldenburgische Staat sich an der zu gründenden Wilhelmshaven-Rüstringer Industriehafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Kapital von 10 000 Reichsmark beteiligt;
 2. daß die Kosten der Unterhaltung der Anlagen im und unter Wasser, welche Bestandteile des Erbbauretrages sind, vom Oldenburgischen Staate anteilig bis zum Höchstbetrage von 12 500 R.M. jährlich getragen werden, und
 3. daß die dazu erforderlichen Mittel in den Voranschlag für das Jahr 1925/26 eingestellt werden, und zwar der zu 1. genannte Betrag in Abteilung B — Landesbaufonds, Ausgaben, Kapitel 10, der zu 2. genannte Betrag in Abschnitt IV, Ausgaben, Kap. 3, Ziffer 5.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Ant r a g:

Annahme der Anträge 1, 2 und 3 der Staatsregierung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T a n k e n.

Anlage 97.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 39 (Gewerbesteuer und Wirtschaftsrekognition). 1. Lesung.

I. Das Oldenburgische Gesetz vom 15. Juli 1924 setzte die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 vorläufig aus und sah eine Regelung vor, nach der auf die Gewerbesteuer Vorauszahlungen zu leisten waren, die sich in Prozentätzen nach den an das Reich von Gewerbebetrieben zu zahlenden Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer richteten. Das Oldenburgische Gesetz vom 15. Juli 1924 verlor mit dem 31. März 1925 seine Gültigkeit. Bevor der vorige Landtag eine Verordnung für das Steuerjahr 1925/26 beschließen konnte, wurde er aufgelöst. Die Regierung hat infolgedessen durch Notverordnung vom 2. April d. J. auf Grund der §§ 37 und 85 der Oldenburgischen Verfassung die Gültigkeit des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 über den 1. April 1925 hinaus bis zum 1. Oktober 1925 verlängert. Die gleiche Verordnung ist bezgl. der Wirtschaftsrekognition (Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1925) in der gleichen Notverordnung geschehen. Diese Regelung durch Notverordnung war notwendig, damit keine Lücke in Gesetzgebung und Etat entstand. Sie war unbedenklich, weil sie die vorjährige Verordnung in vollem Umfange unverändert verlängerte. Es erscheint zwecklos, bei der jetzigen Finanzlage die Frage der grundsätzlichen Berechtigung der Gewerbesteuer erneut aufzustellen. Der beantragten Bestätigung der Notverordnung stehen daher Bedenken nicht entgegen. Die Verordnung vom 8. August 1924, durch die die Gewerberekognition für das Vorjahr geregelt, ist bisher nicht bestätigt. Diese Bestätigung ist gleichzeitig nachzuholen.

Der Ausschuß stellte daher den

Antrag Nr. 1:

Die Notverordnung vom 8. August 1924 und vom 2. April 1925 — Nebenanlagen A und D der Anlage 39 — werden bestätigt.

II. Gewerbesteuer.

Der in der Anlage 39 gleichzeitig vorgelegte Gesetzentwurf über die Regelung der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1925/26 (Nebenanlage B) geht davon aus, daß diese Neuordnung, die vor allem bezüglich der Höhe der Steuer von der vorjährigen Verordnung abweicht, bereits am 1. Juli und nicht erst am 1. Oktober 1925 in Kraft treten soll, weil das der Finanzbedarf des Landes erfordere. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß der bisherige Zustand, nach dem eine Veranlagung zur Gewerbesteuer auf Grund des tatsächlichen Ertrages vorläufig nicht stattfindet, beibehalten wird. Eine endgültige Regelung der Gewerbesteuer soll also weder für das Steuerjahr 1924/25 noch für das Steuerjahr 1925/26 erfolgen, sondern alles in der Schwebe bleiben.

Der Ausschuß hat hiergegen Bedenken.

Nachdem das Reich unter dem 29. Mai d. Js. das sogenannte Steuerüberleitungsgesetz erlassen hat, steht fest, daß für das Steuerjahr 1924/25 keine nachträgliche Veranlagung zu der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen wird. Damit entfällt auch die Möglichkeit einer nachträglichen Veranlagung zur Oldenburgischen Gewerbesteuer für 1924/25, da der Oldenburgische Staat nach Verreichlichung des ganzen Steuerwesens dazu überhaupt nicht in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher nach Auf-

fassung des Ausschusses, in Übereinstimmung mit dem Steuerüberleitungsgesetz des Reiches die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 endgültig zu erledigen. Es empfiehlt sich das um so mehr, als es nicht zweckmäßig ist, bei dem Steuerzahler die Hoffnung zu erhalten, daß er für die Vergangenheit zuviel gezahlte Steuerbeträge wieder erhält, wenn die gesetzgebenden Körperschaften schon wissen, daß diese Hoffnung sich nicht erfüllen läßt. Dieses Vorgehen, so bedauerlich es an sich auch für die Steuerzahler ist, ist im Sinne einer einheitlichen Regelung mit dem Reich erforderlich. Die gegen diese Verordnung bestehenden Bedenken können übrigens auch zurückgestellt werden, wenn die im Steuerüberleitungsgesetz vorgesehenen sogenannten Härteparagrafen auch für die oldenburgische Gewerbesteuer zur Anwendung kommen und somit die Möglichkeit besteht, daß wenigstens unter Umständen, zuviel gezahlte Gewerbesteuervorauszahlungsbeträge zurückgezahlt werden können. — Es sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß die Eingabe der Steuerauskunftsstelle der drei vereinigten Kammern den gleichen Standpunkt vertritt. Die Angelegenheit ist mit der Regierung eingehend besprochen. Bedenken sind auch seitens des Regierungsvertreters nicht erhoben.

Seitens des Ausschusses ist weiter angeregt, in Übereinstimmung mit dem Reichsteuerüberleitungsgesetz auch für die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1925/26 einen Härteparagrafen einzuführen. Auch hiergegen sind seitens des Regierungsvertreters Bedenken nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Überschrift und der Einleitung des Gesetzentwurfes. (Nebenanlage B.)

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 1 in folgender Fassung: § 1 Abs. 1 lautet: Eine Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924/25 findet nicht statt. — Die für das Steuerjahr 1924/25 auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1924 geleisteten Vorauszahlungen gelten als Ablösung der Gewerbesteuer für das gesamte Steuerjahr. — Der Ablösungsbetrag kann auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als persönliche Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfall. Als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art können auch wesentliche Verluste in Betracht kommen, die sich beim Vermögensvergleich ergeben. — Der Antrag kann innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Ministerium der Finanzen gestellt werden.

Es wird ein § 1a eingefügt folgenden Wortlauts: Eine Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1925/26 findet vorläufig nicht statt. Vom 1. Juli 1925 ab sind auf die für das Steuerjahr 1925/26 zu entrichtenden Gewerbesteuern nach



Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes Vorauszahlungen zu leisten. Hierauf sind die Vorschriften der Gewerbesteuergeetze für die 3 Landesteile anzuwenden, soweit nicht im Nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist.

Weist ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Buchführung für die abgelaufenen vollen Vierteljahre des Kalenderjahres 1925, oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres 1924/25 nach, daß er in diesem Zeitraum Verluste oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Gewerbesteuer entfällt, so sind ihm auf seinen Antrag die Vorauszahlungen für den Rest des Steuerjahres 1925/26 entsprechend zinslos zu stunden. Die Ausführungsbestimmungen des Reiches zu § 15 des Reichssteuer-Überleitungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. —

Der Artikel 2 sieht lediglich eine Ermäßigung des Satzes, der nicht gehoben werden soll, von 5 auf 3 Reichsmark vor. Diese Regelung erscheint unbedenklich.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 2.

In Artikel 3 sieht die Regierung eine Erhöhung des Steuerbetrages von 7½ auf 12 % vor. Begründet wird die Erhöhung mit dem Geldbedarf des Staates und mit der gleichmäßigen Belastung der Steuerzahler, die eine Erhöhung der Gewerbesteuer erforderlich mache, wenn aus allgemeinen Etatgründen die Grundsteuer und Hauszinssteuer ebenfalls erhöht werden müssen. Es ist zuzugeben, daß rein zahlenmäßig eine Beibehaltung des Prozentsatzes von 7½ % eine Ermäßigung der Gewerbesteuer bedeuten würde, weil inzwischen vom Reich die von gewerbesteuerpflichtigen Betrieben zu zahlenden Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, nach denen sich die Gewerbesteuervorauszahlungen automatisch richten, von 100 % auf 75 % ermäßigt sind und daher 7½ von diesen 75 % weniger sein würden, als früher 7½ von 100%. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß zu Beginn des Steuerjahres eine sehr große Zahl von Gewerbesteuerpflichtigen von den Finanzämtern Veranlagungsbescheide erhalten haben, nach denen sich künftig die Vorauszahlungen an das Reich zu richten haben und die erheblich höhere Beträge wie das Vorjahr vorsehen, und damit automatisch auch eine höhere Gewerbesteuervorauszahlung bedingen.

Eine Minderheit des Ausschusses ist daher der Auffassung, daß es bei 7½ % verbleiben müsse, während die Mehrheit des Ausschusses mit Rücksicht auf die Steuerparität und den Geldbedarf des Staates der Auffassung ist, daß sich trotz der schwierigen Lage der Wirtschaft eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 10 % leider nicht umgehen lasse, daß dagegen der Vorschlag der Regierung, auf 12 % zu gehen, zu weit gehe.

Die Minderheit des Ausschusses (die Abgeordneten Abers und Wittje) stellen den

Antrag Nr. 5:

Ablehnung des Artikels 3.

Die Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Hartong, Weyand, Fröhle, Heidkamp, Sante, Frerichs, Lahmann, Meyer-Oldenburg) stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 3 mit der Maßgabe, daß in § 3 Abs. 1 Satz 1 statt 7½ % zu setzen ist 10 %.

Zu Artikel 4 ist darauf hinzuweisen, daß zwar an sich eine vereinfachte Formulierung zweckmäßig erscheint, daß es aber andererseits aus denselben Gründen wie im Vorjahr zu empfehlen ist, ausdrücklich nochmals auf den Charakter der Vorauszahlungen hinzuweisen. Der Ausschuß gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Zusage der Rückzahlung der zuviel bezahlten Gewerbesteuer nicht wieder unerfüllt bleibt. Er stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 4 in folgender Fassung:

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vorauszahlungen sind in Reichsmark zu leisten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Steuer angerechnet. Überzahlungen werden erstattet.

Gegen die Artikel 5 bis 7 sind Bedenken nicht zu erheben.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 8:

Annahme der Artikel 5 bis 7.

III. Wirtschaftserkognition.

Was die Gewerberekognition angeht, so ist in der vorjährigen Verordnung ein Betrag von 10 %, basiert auf den Reichsvorauszahlungen, festgesetzt worden. Nach den Ausführungen der Regierung in der Vorlage ist der aus der Erkognition eingekommene Betrag, der an sich nur mit 25 000 M gegenüber 160 000 M im Frieden im Etat eingestellt war, noch um ca. 9000 M hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Der Ausschuß hat an einzelnen Stichproben festgestellt, daß die Erkognition für eine Reihe von Betrieben tatsächlich sehr niedrig ist. Es erscheint daher eine angemessene Erhöhung unbedenklich. Der in den diesjährigen Voranschlag eingestellte Einnahmebetrag beläuft sich auf 60 000 M. — Gegenüber dieser Summe war der Friedensbetrag noch um ca. 130 % höher. Immerhin erschien es dem Ausschuß bedenklich, bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftsgewerbes den Vorauszahlungsbetrag von 10 % auf 40 % zu erhöhen. Der Ausschuß hält vielmehr im Rahmen des Gesamtetats 30 % für angemessen und tragbar. Es empfiehlt sich ferner, für das verflossene Steuerjahr 1924/25 ebenso wie bei der Gewerbesteuer ein Definitivum zu schaffen. Ein Härteparagraph für die Vergangenheit erschien bei dem verhältnismäßig geringen Steuerbetrag, der von dem einzelnen Steuerzahler aufzubringen war, nicht erforderlich, doch erschien es zweckmäßig, für das Steuerjahr 1925/26 auch für die Gewerberekognition einen Härteparagraphen aufzunehmen.

Der Ausschuß stellt demgemäß den

Antrag Nr. 9:

Annahme der Überschrift und der Einleitung des Gesetzesentwurfs (Nebenanlage C).

Antrag Nr. 10:

Annahme des Artikels 1 in folgender Fassung:

In § 1 wird das Wort „vorläufig“ gestrichen und folgende Sätze nachgefügt:

„Die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen gelten als Ablösung der zu zahlenden Erkognition. — Eine Veranlagung für das Rechnungsjahr 1. April 1925/31. März 1926 findet vorläufig nicht statt.“

In § 2 ist statt 1924 zu setzen 1925 und statt 1924/25 zu setzen 1925/26. Ferner ist folgender Satz anzufügen:

„§ 1a Abs. 2 des Gesetzes betr. die Regelung der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1925/26 findet entsprechende Anwendung.“

Antrag Nr. 11:

Annahme des Artikels 2 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 statt „40“ v. S. gesetzt wird „30“ v. S.

Der Artikel 3 steht im Gegensatz zur Gewerbesteuer, die die Beordnung des Vorjahres bis zum 1. Juli d. Jz. beibehält, eine Rückdatierung der Steuerregelung auf den 1. April d. Jz., also auf den Beginn des Steuerjahres vor. Dem Ausschuß erscheint diese Regelung tragbar, da der von der Regierung vorgeschlagene Satz für das ganze Steuerjahr ermäßigt ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme des Artikels 3.

IV. Petitionen.

Zu dem Gesetz sind eine Reihe von Petitionen eingegangen, die durch Beschlußfassung zu dem Gesetz erledigt werden. Besonders zu erwähnen ist lediglich noch die Eingabe des Verbandes der Dentisten. Diese streben mit Rücksicht auf die Art ihrer Berufsarbeit die Befreiung von der Gewerbesteuer überhaupt an. Auf Befragen des Ausschusses erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regelung dieser Frage in den einzelnen Ländern ganz verschieden erfolgt sei; daß ferner zuzugeben sei, daß eine Herausnahme der Dentisten aus der Gewerbesteuer Konsequenzen bei anderen Berufszweigen als möglich erscheinen ließen. Trotz-

dem sei die Regierung, die die Frage schon eingehend geprüft habe, geneigt, dem Antrage der Eingabe stattzugeben, obwohl ausdrücklich hervorzuheben sei, daß die Prüfung noch nicht ein endgültiges Ergebnis gezeitigt habe. Auf alle Fälle halte es die Regierung für zweckmäßig, die Entscheidung dieser Frage auszusetzen, bis die ganze Gewerbesteuergesetzgebung neu gestaltet würde, was voraussichtlich im nächsten Jahre erfolgen müsse.

Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen und stellt, ohne zu dem Antrage des Verbandes der Dentisten grundsätzlich Stellung zu nehmen, den

Antrag Nr. 13:

Die Eingabe des Verbandes der Dentisten wird der Regierung als Material überwiesen;

ferner den

Antrag Nr. 14:

Der Landtag wolle die Eingaben:

1. der Steuerauskunftsstelle der vereinigten Oldenburger Kammern,
 2. der Süddoldenburgischen Kaufmannsgilde, Cloppenburg,
 3. der Handwerkskammer Oldenburg,
 4. der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg,
 5. des Niederjächsischen Handwerkerbundes,
- durch die Beschlußfassung zu Anlage 39 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 98.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 39 (Gewerbesteuer und Wirtschaftsrekognition). 2. Lesung.

Es sind folgende Anträge eingegangen:

1. Seitens des Regierungsvertreters:

a) Der Antrag 3, 1. Lesung wird wie folgt geändert:

„Annahme des Artikels 1 in der Fassung der Regierungsvorlage unter Hinzufügung folgenden Absatzes 3 zum § 1 des Gesetzes:

Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden ferner die Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung.“

b) In Artikel 3 des Gesetzentwurfes wird im 2. Satz hinter den Worten „insbesondere nach dem“ eingefügt „Steuerüberleitungs“ — und das Wort „künftigen“ gestrichen.

c) Antrag 10, 1. Lesung wird wie folgt geändert:

Annahme des Artikels 1 in der Fassung der Regierungsvorlage unter Hinzufügung folgenden Absatzes 2 zum § 2 der Verordnung:

„Auf die noch zu leistenden Vorauszahlungen finden die Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung.“

2. Antrag Übers.

Annahme des Artikels 3 mit der Maßgabe, daß in § 3 Abs. 1 anstelle von 10 % wieder der bisherige Satz von 7,5 % gesetzt wird.

Die Anträge des Regierungsvertreters haben nur formelle Bedeutung. Regierung und Ausschuß sind darüber einig, daß grundsätzlich an den Beschlüssen 1. Lesung nichts geändert werden soll, daß also grundsätzlich die Bestimmungen des Reichsteuerüberleitungsgesetzes bezügl. der endgültigen Regelung der Steuer für die Vergangenheit sowie bezügl. der Anwendung der Härteparagrafen für Vergangenheit und Zukunft Anwendung finden soll.

Die Regierung empfiehlt, es bei einer generellen Bezugnahme auf das Reichsteuerüberleitungsgesetz bewenden zu lassen, damit keine Schwierigkeiten bezügl. der Verschie-

denheiten der Geschäfts-, Wirtschafts- und Steuerjahre entstehen und die Finanzämter in die Lage versetzt werden, automatisch die Bestimmungen des Reichsteuerverkehrs- und Abgabensteuergesetzes auch auf die oldenburgische Gewerbesteuer zur Anwendung zu bringen.

Bezügl. der Höhe der Steuer (Antrag **Albers**) wird auf die Ausschlußausführungen zur 1. Lesung Bezug genommen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Anträge des Regierungsvertreters (Ziff. 1a bis c).

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten **Albers** und **Wittje**, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages **Albers**.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er sich aus den Beschlüssen zur 1. und 2. Lesung ergeben hat und im ganzen annehmen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 99.

Bericht

des Ausschusses III über drei Gesetzentwürfe für die drei Landesteile, betreffend die Verlängerung der Gesetze über die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 1. Lesung.

(Anlage 40.)

Durch die Gesetze vom 31. Juli 1925 ist die Geltungsdauer der Gesetze vom 5. Dezember 1924 bzw. vom 2. Juli 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz auf 3 Monate bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

In Anlage 40 fordert die Staatsregierung eine weitere Verlängerung der drei Gesetze für die restlichen neun Monate des laufenden Rechnungsjahres, für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926.

Der Entwurf geht davon aus, daß das Aufkommen aus dieser Steuer neben der Förderung der Neubautätigkeit nach wie vor und zwar verstärkt zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden dienen soll.

Zu dem Zweck schlägt die Staatsregierung eine Erhöhung der alten Sätze vor. Die steuerliche Grundlage bleibt dieselbe. Im Landesteil Oldenburg sollen monatlich 0,50 R.M. (vorher 0,30 R.M.) für je 1000 R.M. des Brandkassenwerts der Gebäude, im Landesteil Lübeck monatlich 1,3 v. H. (vorher 1 v. H.) und im Landesteil Birkenfeld monatlich 0,9 v. H. (vorher 0,5 v. H.) des Gebäudesteuermietwerts gehoben werden.

Wenn nach den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Sätzen für die neun Monate gehoben wird, so beträgt das Jahresaufkommen (also mit den Summen, die sich nach den Gesetzen vom 31. Juli d. Js. für die ersten drei Monate ergeben) für den Landesteil Oldenburg 3 186 000 Mark, für Lübeck 367 500 M und für Birkenfeld 153 600 Mark; in den Landesklaffenvoranschlägen sind unter Berücksichtigung der Steuerausfälle für Oldenburg 3 000 000 Reichsmark, für Lübeck 350 000 R.M. und für Birkenfeld 150 000 R.M. als Ertrag der Steuer vom bebauten Grundbesitz eingestellt.

Die Änderungen im § 8 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und in den §§ 6 der Gesetze für Lübeck und Birkenfeld bedeuten einen Weg, auf welchem dem Eigentümer des Gebäudes die notwendigen Mittel zur Verzinsung der aufgewerteten Hypotheken, sowie eine angemessene

Verzinsung des Eigenkapitals gesichert werden (Abf. 1a); ferner wird im neuen Abf. 4 bestimmt, daß bei Grundstücken, die am 1. Juli 1914 — bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeitpunkt der Fertigstellung — nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des gemeinen Wertes des Grundstückes dinglich belastet waren, die Steuer auf Antrag um 30 v. H. herabgesetzt wird.

Der nach dieser zuletzt erwähnten Bestimmung entstehende Steuerausfall kann nach Aussage des Regierungsbevollmächtigten noch nicht geschätzt werden.

Der Regierungsbevollmächtigte führt weiter aus, daß infolge des Aufwertungsgesetzes und der Verhandlungen über das Finanzausgleichsgesetz noch einige weitere Änderungen formeller Art erforderlich sind.

Der Finanzminister ersucht dringend, die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Sätze bestehen zu lassen und die Steuer zur Aufrechterhaltung der Landesklaffen voranschläge voll zu erheben; weiter erklärt er, daß eine Steuer vom unbebauten Grundbesitz noch nicht in Aussicht steht.

Die eingehenden Beratungen im Ausschuß führten nicht zu einer einheitlichen Stellungnahme.

Die Abstimmung hatte nachstehendes Ergebnis:

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Die Gesetzentwürfe werden, wie folgt, formell geändert

a) Nebenanlagen I, II u. III

1. im 2. Absatz, 4. Zeile bzw. 5. Zeile in den Entwürfen für Lübeck und Birkenfeld wird eingeschaltet „31. Juli 1925“ hinter dem Worte „vom“.

2. Im § 8 bzw. in den §§ 6 Abf. 1 werden hinter dem Worte „Frankenschulden“ die Worte „sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankenschuld aufnimmt“ eingefügt; im letzten Satz

werden die Worte „sowie darüber, welche Beträge der erstattungsfähigen Steuer zur Zinszahlung und welche zur Tilgung der Frankenschuld zu verwenden sind, und in welcher Weise dies zu geschehen hat“ gestrichen.

3. Im § 8 b z w. in d e n §§ 6 A b f. 1 a werden in der dritten Zeile hinter dem Worte „nach“ die Worte „dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.-Bl. I S. 117)“ eingefügt; im letzten Satz werden hinter dem Worte „im“ die Worte „§ 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz“ eingefügt; in der letzten Zeile des letzten Satzes werden hinter dem Worte „Steuernotverordnung“ die Worte „alter Fassung“ eingefügt.

b) Zu Nebenanlage III.

Im § 2 A b f. 1 wird hinter der Jahreszahl „1926“ in der zweiten Zeile das Wort „monatlich“ eingefügt.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Schmidt und Tautzen, will die alten Steuersätze nicht erhöhen und stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme der drei Gesetzentwürfe in der nach Antrag 1 gefaßten Form mit der Änderung, daß in Nebenanlage I (Oldenburg) im § 7 unter

a) statt „1,00 R.M.“ „0,60 R.M.“ und unter

b) statt „0,50“ „0,30 R.M.“ gesetzt wird;

in Nebenanlage II (Lübeck) im § 2 unter

a) statt „2,6 v. H.“ „2 v. H.“ und unter

b) statt „1,3 v. H.“ „1 v. H.“ gesetzt wird.

in Nebenanlage III (Birkenfeld) im § 2 unter

a) statt „1,8 v. H.“ „1 v. H.“ und unter

b) statt „0,9 v. H.“ „0,5 v. H.“

gesetzt wird, und daß in den Voranschlägen für die drei Landesteile zur Förderung der Neubautätigkeit Beträge in der Höhe des Aufkommens dieser Steuer eingestellt werden.

Eine zweite Minderheit, die Abg. Fick, Jordan und Zimmermann, stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme der drei Gesetzentwürfe mit den von der Regierung vorgeschlagenen Sätzen unter Änderung, daß in Nebenanlage III im § 2 statt „1,8 v. H.“ „1 v. H.“ und statt „0,9 v. H.“ „0,5 v. H.“ gesetzt wird, und in der nach Antrag 1 gefaßten Form mit der Bedingung, daß die Erträge aus dieser Steuer zur Förderung der Neubautätigkeit Verwendung finden.

Eine dritte Minderheit, die Abg. Freese, Müller, Schröder, Thye und Wichmann, stellt

Antrag Nr. 4:

Annahme der drei Gesetzentwürfe in der nach Antrag 1 gefaßten Form mit der Änderung, daß in Nebenanlage I im § 7 statt „1,00 R.M.“ „0,80 R.M.“ und statt „0,50 R.M.“ „0,40 R.M.“;

in Nebenanlage III im § 2 statt „1,8 v. H.“ „1 v. H.“ und statt „0,9 v. H.“ „0,5 v. H.“ gesetzt wird, und weiter mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung im Landesteil Oldenbu vorläufig nur nach einem Steuerfuß von 0,60 R.M. laut A b f. a und von 0,30 R.M. nach A b f. b die Steuer zur Hebung bringen soll und daß die Erhebung der restlichen

Steuer der Zustimmung des Landtags in den letzten Monaten des lfd. Rechnungsjahres bedarf.

Eine vierte Minderheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Leffers, Meyer-H. und Wempe, stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme der drei Gesetzentwürfe in der nach Antrag 1 gefaßten Form mit der Bedingung, daß die Staatsregierung im Landesteil Oldenburg vorläufig nur nach einem Steuerfuß von 0,80 R.M. laut A b f. a und von 0,40 R.M. nach A b f. b die Steuer zur Hebung bringen soll und daß die Erhebung der restlichen Steuer der Zustimmung des Landtags in den letzten Monaten des laufenden Rechnungsjahres bedarf; die Steuersätze in Nebenanlage III werden geändert in „1 v. H.“ bzw. „0,5 v. H.“

Die genannte vierte Minderheit stellt zum § 7 der Nebenanlage I

Antrag Nr. 6:

Die Steuer vom bebauten Grundbesitz kommt nicht zur Hebung bei den Wohn- und Betriebsgebäuden, welche dauernd zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gastwirtschaftlichen Betriebe gehören. Dafür, ob eine der vorgenannten Betriebsarten vorliegt, ist die Belastung mit der Rentenbank-Grundschild maßgebend. Zum Ausgleich des dadurch entstehenden Steuerausfalls wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, einen dem Ausfall entsprechenden Hundertsatz der Grundsteuer zu heben. Diese Bestimmung ist als neuer Absatz dem § 7 einzufügen.

Die andern Mitglieder des Ausschusses enthalten sich der Abstimmung.

Dieselbe Minderheit wie vor stellt

Antrag Nr. 7:

Für den Fall, daß die Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahr 1925/26 weiter gehoben werden muß, wird die Staatsregierung ersucht, dem Landtag bei der nächsten Beordnung der Steuer vom bebauten Grundbesitz eine andere Besteuerungsgrundlage vorzulegen, welche als Maßstab für die Besteuerung den Wert des Gebäudes als Mietgebäude in der Vorkriegszeit hat.

Auch hier enthalten sich die andern Mitglieder des Ausschusses der Abstimmung; der Abgeordnete Lehmkuhl enthielt sich auch bei den Anträgen 2 bis 5 der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 8:

Dem § 7 in Nebenanlage I wird hinter dem Satz unter b hinzugefügt:

Beträgt der gesamte Brandkassenwert eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 500 R.M., so kommt die Steuer nicht zu Erhebung.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 9:

Der Landtag wolle alle die zu den Gesetzentwürfen, betr. die Steuer vom bebauten Grundbesitz an den Landtag gerichteten Eingaben für erledigt erklären, als

1. 3 Eingaben des Landesverbandes oldenburgischer Haus- und Grundbesitzervereine;
2. die Eingabe des Bürgervereins der Haus- und Grundbesitzer der Stadt Oldenburg;

3. 2 Eingaben der oldenburgischen Landwirtschaftskammer, des Landbundes Oldenburg-Bremen und des oldbg. Bauernvereins;

4. die Eingabe des Verbandes landw. Kleinbetriebe in Vechta;
5. die Eingabe der Mietervereine des Landesteils Lüneburg.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

Anlage 100.

Bericht

des Ausschusses III über drei Gesetzentwürfe für die drei Landesteile, betreffend die Verlängerung der Gesetze über die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz. 2. Lesung.

(Anlage 40.)

Zur 2. Lesung stellt der Abgeordnete Schmidt folgenden Antrag:

Annahme der drei Gesetzentwürfe in der nach Antrag 1 der ersten Lesung gefaßten Form, mit der Änderung, daß in Nebenanlage I (Oldenburg) im § 7 unter

a) statt „1,00 R.M.“ „0,60 R.M.“ und unter
b) statt „0,50 R.M.“ „0,30 R.M.“ gesetzt wird;

in Nebenanlage II (Lüneburg) im § 2 unter
a) statt „2,6 v. S.“ „2 v. S.“ und unter
b) statt „1,3 v. S.“ „1 v. S.“ gesetzt wird;

in Nebenanlage III (Birkenfeld) im § 2 unter
a) statt „1,8 v. S.“ „1 v. S.“ und unter
b) statt „0,9 v. S.“ „0,5 v. S.“ gesetzt wird,

und daß in den Voranschlägen für die drei Landesteile zur Förderung der Neubautätigkeit Beträge in der Höhe des Aufkommens dieser Steuer eingestellt werden.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt und Tanzen, stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags des Abg. Schmidt.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lehmkuhl, Leffers, Meyer-S., Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann, stellt

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Schmidt.

Der Abgeordnete Müller beantragt:

Der in erster Lesung abgelehnte Antrag 4 wird durch folgenden Antrag ersetzt:

Annahme der drei Gesetzentwürfe in der nach Antrag 1 der ersten Lesung gefaßten Form mit der Änderung, daß in Nebenanlage I im § 7

statt „1,00 R.M.“ „0,90 R.M.“ und
statt „0,50 R.M.“ „0,45 R.M.“,

in Nebenanlage III im § 2

statt „1,8 v. S.“ „1 v. S.“ und
statt „0,9 v. S.“ „0,5 v. S.“ gesetzt wird

und weiter mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung im Landesteil Oldenburg vorläufig nur nach einem Steuersatz von „0,60 R.M.“ laut a und von „0,30 R.M.“ nach b die Steuer zur Hebung

bringen soll und daß die Erhebung der restlichen Steuer der Zustimmung des Landtags in den letzten Monaten des laufenden Rechnungsjahres bedarf.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-S., Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann — der Abgeordnete Lehmkuhl enthält sich der Abstimmung — stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Müller.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick II, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann, stellt

Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Müller.

Der Abgeordnete Zimmermann beantragt zur zweiten Lesung:

Annahme der drei Gesetzentwürfe mit den von der Regierung vorgeschlagenen Sätzen unter der Änderung, daß in Nebenanlage III im § 2

statt „1,8 v. S.“ „1 v. S.“ und
statt „0,9 v. S.“ „0,5 v. S.“ gesetzt wird

und in der nach Antrag 1 in der ersten Lesung gefaßten Form mit der Bedingung, daß die Erträge aus dieser Steuer zur Förderung der Neubautätigkeit Verwendung finden.

Die Minderheit, die Abgeordneten Fick II, Jordan, Zimmermann, stellt

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Zimmermann.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-S., Müller, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe und Wichmann, stellt

Antrag Nr. 6:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Zimmermann.

Der Abgeordnete Meyer-Solte beantragt zur zweiten Lesung:

Für den Fall, daß die Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahr 1926/27 weiter ge-